



Allgemeines Regelwerk des GLOBALG.A.P. Produktkettenstandards

DEUTSCHE VERSION 6.1_NOV22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. JANUAR 2023

VERPFLICHTEND AB: 1. JULI 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINFÜHRUNG	4
1.1 Terminologie.....	5
1.2 Rückverfolgbarkeit und Produktkette.....	7
1.3 GLOBALG.A.P. IT-Systeme und Portal des GGN Labels.....	7
1.4 Zertifizierungsbetrug und Integritätsprüfung.....	8
1.5 Grundsätze des CoC-Standards.....	9
2 DOKUMENTE	10
2.1 Normative Dokumente	10
2.2 Versionskontrolle der normativen und Pflichtdokumente	11
3 ZERTIFIZIERUNGSOPTIONEN	12
3.1 Option 1 – Einzelzertifizierung	12
4 REGISTRIERUNGSVERFAHREN	15
4.1 CBs.....	15
4.2 Registrierung.....	15
4.3 Akzeptierung	17
4.4 Antragstellung, Zertifizierungsumfang und Einschränkungen.....	17
4.5 Beweispflicht.....	22
5 AUDIT-PROZESS FÜR OPTION 1 – PRODUZENTEN MIT EINEM ODER MEHREREN STANDORTEN	22
5.1 Eigenbewertungen	23
5.2 CB-Audits	23
5.3 Zeitliche Aspekte des Audits.....	24
5.4 Erweiterung des Zertifizierungsumfangs	25
5.5 CB-Fernaudits	25
5.6 Subunternehmer.....	26
7 ZERTIFIZIERUNGSPROZESS	28
7.1 Nichterfüllung und Regelverstoß	28
7.2 Anforderungen an den Erhalt und die Beibehaltung einer CoC-Zertifizierung	28
7.3 Zertifizierungsentscheidung	28
7.4 Sanktionen.....	29
7.5 Benachrichtigungen und Berufungen	31
7.6 Sanktionierung von CBs.....	32
7.7 GLOBALG.A.P. Zertifikat und Zertifizierungszyklus	32
8 ABKÜRZUNGEN UND REFERENZDOKUMENTE	36
8.1 Abkürzungen	36

8.2 Referenzdokumente	36
GLOBALG.A.P. ALLGEMEINES REGELWERK, TEIL I – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	37
ANHANG I.1 VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG DER GLOBALG.A.P. LOGOS UND HANDELSMARKE	37
ANHANG I.2 GLOBALG.A.P. ANFORDERUNGEN AN DIE DATENREGISTRIERUNG ...	38
ANHANG I.3 GLOBALG.A.P. ZERTIFIKATSVORLAGE FÜR DEN COC-STANDARD	41
GLOBALG.A.P. ALLGEMEINES REGELWERK, TEIL II – REGELN ZU QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMEN	45
GLOBALG.A.P. ALLGEMEINES REGELWERK, TEIL III – REGELN ZU ZERTIFIZIERUNGSTELLEN UND AKKREDITIERUNG	45
ANHANG III.2 GLOBALG.A.P. QUALIFIKATIONEN DER KONTROLLEURE DER CB	45
ANHANG IV VERBINDUNG MIT ANDEREN STANDARDS	49
REGISTER FÜR AKTUALISIERTE VERSIONEN/AUSGABEN	50

1 EINFÜHRUNG

GLOBALG.A.P. ist eine Marke smarterer Lösungen für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung, die Produzenten und Einzelhändler zusammenbringt, um sichere Lebensmittel zu produzieren und zu vertreiben und eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

Die GLOBALG.A.P. Standards streben danach, den Verbrauchern Gewissheit darüber zu geben, wie die Lebensmittel produziert werden. Dazu werden die Produzenten verpflichtet, schädliche Umweltauswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu verringern, den Einsatz von Chemikalien zu verringern und einen verantwortungsvollen Umgang mit der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter sowie dem Wohlbefinden von Tieren zu gewährleisten.

Die Zertifizierung nach dem GLOBALG.A.P. Produktkettenstandard (CoC-Standard) gewährleistet – entlang der gesamten Lieferkette von Einzelproduzenten oder Produzentengruppen mit GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen bis zum Endprodukt, das mit GLOBALG.A.P. Claim gekennzeichnet ist –, dass das Produkt zurückverfolgbar ist (Rückverfolgbarkeit) und getrennt von Produkten ohne zertifizierte Produktionsprozesse bleibt (Trennung). Die CoC-Zertifizierung ist auch für Einzelhandelsgeschäfte und Restaurantketten *verpflichtend*, die Bulkware aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen verkaufen, die mit den visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet werden.

Mit der Einführung des GGN Labels (www.ggn.org) und des Portals des GGN Labels ist die CoC-Zertifizierung für Lizenznehmer des GGN Labels *verpflichtend* geworden und dient der Identifikation der Lieferkettenakteure, die rechtmäßiges Eigentum an oder physische Kontrolle über ein Produkt aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen übernehmen.

Den GLOBALG.A.P. Claim dürfen *ausschließlich* folgende Unternehmen in der Verbraucherkommunikation verwenden:

- mit gültigem GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat und Lizenz für das GGN Label
- mit gültigem GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat, oder zertifiziert nach einem der folgenden Standards: „Produce Handling Assurance“ (PHA, Standard für die sichere Produkthandhabung), „Compound Feed Manufacturing“ (CFM, Standard für die Herstellung von Mischfuttermitteln) oder Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (IFA-Standard), bei denen die GGN/CoC-Nummer auf den Verbraucherverpackungen *ohne* die visuellen Elemente des GGN Labels aufgedruckt wird.

Der GLOBALG.A.P. Produktkettenstandard (CoC-Standard) ist kein Lebensmittelsicherheitsstandard und führt nicht zur Zertifizierung der Lebensmittelsicherheit. Es wird empfohlen, dass alle Parteien, die Produkte aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen handhaben und verpacken, sich nach einem – vorzugsweise von der GFSI anerkannten – Lebensmittelsicherheitsstandard zertifizieren lassen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend, außer in den nachfolgend aufgeführten Fällen.

Zertifikate nach einem Lebensmittelsicherheitsstandard sind an denjenigen Produktionsstandorten erforderlich, an denen Produkte verarbeitet werden (Schneiden, Zerteilen, Würfeln, Einfrieren, Vorbereiten für die Kühlung oder Schockgefrieren wie mittels IQF (Individual Quick Freezing)), soweit das Produkt sichtbar identifizierbar bleibt. Eine zusätzliche Zertifizierung ist auch für Produktionsstandorte erforderlich, in denen Produkte verarbeitet werden, die von Tieren aus zertifizierter Aquakultur oder zertifizierter Nutztierhaltung stammen. All diese Produktionsstandorte müssen zum Zeitpunkt des Audits für die Produkte und Prozesse, die gemäß dem CoC-Standard zertifiziert werden sollen, über eine Zertifizierung gemäß einem der folgenden Standards verfügen: einem von der GFSI anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard, einem akkreditierten HACCP-Zertifizierungsstandard (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) auf Grundlage des Codex Alimentarius

(Zertifizierung durch Dritte) oder einem anderen von GLOBALG.A.P. anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard.

Dieses Dokument beschreibt die Zertifizierungsregeln für jede Partei, die sich nach dem CoC-Standard zertifizieren lassen möchte. Ziel dieses Standards ist es zum einen, Verbrauchern und Unternehmenskunden zu garantieren, dass jedes Produkt, das als Produkt aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen verkauft wird, von einem Produzenten mit GLOBALG.A.P. Zertifizierung stammt, und zum anderen zu verhindern, dass Produkte aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen durch Produkte aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen ersetzt oder mit diesen verdünnt werden, sei es versehentlich oder mit der Absicht, wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen (Lebensmittelbetrug).

Der CoC-Standard bezieht sich daher auf die Prozesse eines Unternehmens und nicht auf die Zertifizierung eines Produkts oder Unternehmens selbst.

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat dankt den Mitgliedern des technischen Komitees für die Produktkette (CoC) für ihr Engagement und ihren ehrenamtlichen Einsatz. Die Namen der Mitglieder sind auf der GLOBALG.A.P. Website unter [Organisation](#) zu finden.

Zur Vereinfachung der kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens und einer möglichst praktikablen Umsetzung des Standards senden Sie jegliche Anmerkungen und Vorschläge bitte an standard@globalgap.org.

1.1 Terminologie

- a) In den normativen Dokumenten von GLOBALG.A.P. werden „Muss“-Sätze (bzw. „Darf-nicht“-Sätze) verwendet, um verbindliche Bestimmungen zu kennzeichnen.
- b) Der Begriff „zertifizierte Produkte“ bezieht sich auf Produkte, die aus einem IFA-zertifizierten Produktionsprozess stammen.
- c) Der Begriff „zertifizierter Produzent“ bezeichnet einen Einzelproduzenten oder eine Produzentengruppe, dessen/deren Produktionsprozesse zertifiziert wurden. „Produzent“ bezieht sich auf Personen (Einzelpersonen) oder Unternehmen (Firmen, Einzelproduzenten oder Produzentengruppen), die gesetzlich für die Produktionsprozesse und die von diesen Personen oder Unternehmen verkauften, im Zertifizierungsumfang enthaltenen Produkte verantwortlich sind.
- d) Der Begriff „zertifiziertes Unternehmen“ bezieht sich auf eine Person (Einzelperson) oder ein Unternehmen, die/das rechtlich für die Verarbeitung, Verpackung, den Handel, den Transport, die Schlachtung oder den Verkauf von IFA-zertifizierten Produkten verantwortlich ist, die im Zertifizierungsumfang inbegriffen sind, sowie die Subunternehmer dieser Unternehmen.
- e) Der Begriff „Identitätssicherungsverfahren“ bezeichnet ein bestimmtes Rückverfolgbarkeitsverfahren. Wenn die GGN als Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) verwendet wird, muss das Identitätssicherungsverfahren angewendet werden. Beim Identitätssicherungsverfahren dürfen zertifizierte Produkte nicht physisch mit anderen zertifizierten oder nicht zertifizierten losen Produkten vermischt werden. Falls die Produkte jeweils gemäß den Anforderungen des CoC-Standards gekennzeichnet sind, dürfen sie mit jeweils gekennzeichneten nicht zertifizierten Produkten vermischt werden. Somit kann z. B. eine Palette zertifizierte und nicht zertifizierte verbrauchergerechte verpackte und gekennzeichnete Produkte enthalten. Produkte von verschiedenen zertifizierten Einzelproduzenten (Option 1 – Einzelproduzent oder Option 3 – Einzelproduzent zertifiziert nach GLOBALG.A.P. gebenchmarktem Standard) oder von zertifizierten Produzentengruppen (Option 2 oder Option 4 – Produzentengruppe zertifiziert nach GLOBALG.A.P. gebenchmarktem Standard) dürfen nicht physisch vermischt werden. Die Identitätssicherung der vom Ursprungseinzelproduzenten

(Option 1 oder 3) oder der Ursprungsproduzentengruppe (Option 2 oder 4) gelieferten Produkte muss entsprechend dokumentiert werden. Das zertifizierte Produkt muss auf einen zertifizierten Einzelproduzenten (Option 1 oder 3) oder eine zertifizierte Produzentengruppe (Option 2 oder 4) zurückverfolgt werden können.

Beim Identitätssicherungsverfahren muss das Unternehmen das Endprodukt mit seiner CoC-Nummer und mit der GGN des Ursprungseinzelfabrikanten (Option 1 oder 3) oder der Ursprungsproduzentengruppe (Option 2 oder 4) kennzeichnen.

Hinweis: Das Vermischen von Produkten bezieht sich auf das Vermischen von losen Produkten und umfasst nicht das Vermischen von verschiedenen Verpackungen von verpackten und gekennzeichneten Produkten. So können z. B. versiegelte und gekennzeichnete Verpackungen mit zertifizierten Produkten gemeinsam mit versiegelten und gekennzeichneten Verpackungen mit nicht zertifizierten Produkten auf einer Palette verpackt werden; es ist jedoch nicht zulässig, zertifizierte und nicht zertifizierte Produkte gemeinsam zu verpacken.

- f) Der Begriff „Standort“ bezieht sich auf Produktions-, Verarbeitungs-, Handhabungs-, Lager- und Endverbraucherverkaufseinrichtungen (d. h. Einzelhandelsgeschäfte oder Restaurants) sowie Verwaltungs- und Bürostandorte, an denen zertifizierte Produkte hergestellt, verarbeitet, gehandhabt, gelagert, verwaltet/vertrieben oder an Verbraucher verkauft werden.
- g) Der Begriff „Verarbeiter“ bezieht sich auf das Unternehmen, in dem zertifizierte Produkte behandelt, verarbeitet oder vorbereitet werden.
- h) Der Begriff „verarbeitetes Produkt“ bezieht sich auf ein Produkt, dessen Struktur nach der Erstproduktion in Aussehen oder Form verändert wurde.
- i) Der Begriff „Trennungungsverfahren“ bezieht sich auf das Rückverfolgbarkeitsverfahren, das ein Vermischen von zertifizierten Produkten unterschiedlicher zertifizierter Produzenten oder Produzentengruppen ermöglicht.

Das physische Vermischen von zertifizierten Produkten verschiedener zertifizierter Produzenten muss durch Rückverfolgbarkeitsdaten dokumentiert werden, die mit einem Rückverfolgbarkeitscode (z. B. einer Chargennummer) verknüpft sind. Zertifizierte Produkte dürfen nicht physisch mit nicht zertifizierten Produkten vermischt werden (mit Ausnahme von Einzelhandelsmischprodukten). Das Unternehmen muss das Endprodukt mit seiner CoC-Nummer und einem Rückverfolgbarkeitscode (Chargennummer) kennzeichnen, der das Produkt entweder mit den CoC-Nummern von Lieferanten oder mit der GGN von Einzelproduzenten (Option 1 oder 3) oder einer Produzentengruppe (Option 2 oder 4) verknüpft. Falls nur einige der Inhaltsstoffe eines Mischprodukts zertifiziert sind, muss die GGN des Einzelproduzenten der zertifizierten Inhaltsstoffe angegeben werden. Die unterschiedlichen Quellen der Inhaltsstoffe in einem Mischprodukt müssen gesondert angegeben werden, z. B. Pangasius (GGN von Produzent Nr. 1), Tilapia (GGN von Produzent Nr. 2). Zudem muss die CoC-Nummer des Verarbeiters/Verpackers angegeben werden. Einzelhandelsmischprodukte, die nicht zertifizierte Produkte enthalten, sind für die Produktrichtung Pflanzen nicht zugelassen.

- j) Der Begriff „Logistikeinheit“ bezieht sich auf Verpackungsverfahren von Produkten, die für Transport und Lagerung zusammen verpackt werden, wie z. B. Paletten oder Behälter. Logistikeinheiten können verschiedene Formen annehmen und eine beliebige Kombination von Artikeln enthalten, die für den Versand zusammen verpackt wurden. Der Markeninhaber kann eine Logistikeinheit als bestellbare Handelseinheit anerkennen. Der Produktname oder -code darf jedoch nicht den Code der Logistikeinheit als Identifikation der Logistikeinheit für den Versand ersetzen.

- k) Der Begriff „Handelsartikel“ bezieht sich auf jede im Voraus festgelegte Zusammenstellung von Produkten, die nicht für den Verkauf an Verbraucher bestimmt ist, wie beispielsweise Kartons oder Kisten.
- l) Der Begriff „Einzelhandelsprodukt“ bezieht sich auf jedes Produkt, das an Verbraucher verkauft wird. Einzelhandelsprodukte werden verpackt verkauft, z. B. in Behältern, Säcken, Netzen oder Schrumpffolie, oder im Bulk, lose oder stückweise.
- m) Falls Gesetze, die für die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCCs) relevant sind, strengere Anforderungen stellen als GLOBALG.A.P., haben diese Vorrang vor den GLOBALG.A.P. Anforderungen. Wenn es Gesetze gibt, die für bestimmte CPCCs relevant sind, bedeutet das nicht, dass diese CPCCs zu kritischen Musskriterien werden. Die Erfüllungsgrade der CPCCs müssen wie in den genehmigten und auf der GLOBALG.A.P. Website veröffentlichten Dokumenten und Checklisten zu den CPCCs beschrieben beibehalten werden.
- n) Die FoodPLUS GmbH und GLOBALG.A.P. anerkannte CBs bzw. Verifizierungsstellen übernehmen keine Verantwortung dafür, dass Unternehmen die geltenden Gesetze einhalten. Die Audits, Bewertungen oder Zertifizierungen, die von den CBs (bzw. Verifizierungsstellen) durchgeführt werden, und alle anderen von der FoodPLUS GmbH oder den CBs (bzw. Verifizierungsstellen) ergriffenen Maßnahmen dienen nicht dazu, die Einhaltung von Gesetzen seitens der Unternehmen zu zertifizieren, sondern ausschließlich die Erfüllung der GLOBALG.A.P. CPCCs.
- o) Die GGN besteht aus der Vorsilbe „GGN“ und einer 13-stelligen Nummer, beinhaltet jedoch nicht die GLOBALG.A.P. Handelsmarke. Sie ist für jeden Produzenten oder jede andere juristische Person im GLOBALG.A.P. System (GLOBALG.A.P. IT-Systeme) einmalig. Die GGN kennzeichnet einen registrierten oder zertifizierten Produzenten, der das Produkt herstellt und, falls zutreffend, erstmalig verpackt oder verarbeitet.
- p) „Akkreditierter HACCP-Zertifizierungsstandard auf Grundlage des Codex Alimentarius“ bezeichnet eine Zertifizierung nach einem HACCP-Standard oder einer anderen auf dem HACCP-Standard beruhenden Zertifizierung, die von nach ISO/IEC 17065 akkreditierten CBs durchgeführt wird.

1.2 Rückverfolgbarkeit und Produktkette

Auch wenn sie häufig als identisch angesehen werden, handelt es sich bei der Rückverfolgbarkeit und der Produktkette nicht um identische Konzepte. Während die Rückverfolgbarkeit mehrere Versprechen eines Produkts betrifft (z. B. inhaltliche Attribute, die seine physikalischen Eigenschaften beeinflussen und/oder Prozessattribute, die sich auf die Merkmale des Produktionsprozesses beziehen), beschränkt sich die Produktkette auf den GLOBALG.A.P. Claim des Produkts und die Risikominimierung von Zertifizierungsbetrug – durch Maßnahmen wie Eingangsüberprüfung, Produktidentifikation, Trennung usw. Die Produktkette nutzt Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen, um die Lieferkettenakteure zu identifizieren, die rechtmäßiges Eigentum an oder physische Kontrolle über ein zertifiziertes Produkt übernehmen. Auf diese Weise kann eine eindeutige Verbindung zwischen dem/den zertifizierten Ursprungsproduktionsprozessen (Produzent(en)) und dem Endprodukt hergestellt werden.

1.3 GLOBALG.A.P. IT-Systeme und Portal des GGN Labels

Die GLOBALG.A.P. IT-Systeme sind ein wichtiges Tool, mit dem alle zertifizierten Produzenten weltweit indexiert werden, einschließlich aller relevanten Produkt- und Zertifizierungsinformationen. In den GLOBALG.A.P. IT-Systemen sind weltweit einmalige Identifikationsnummern hinterlegt:

- Jedem registrierten Einzelproduzenten (Option 1 oder 3) bzw. jeder registrierten Produzentengruppe (Option 2 oder 4) oder registriertem Mitglied einer Produzentengruppe wird eine GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) zugewiesen.
- Jedem registrierten Produzenten/jedem Unternehmen in der Lieferkette wird eine CoC-Nummer (Chain of Custody) zugewiesen.

Unternehmen können die GLOBALG.A.P. IT-Systeme (<http://www.globalgap.org/search>) nutzen, um den Zertifizierungsstatus eines Produkts und das Datum, bis zu dem das Zertifikat gültig ist, zu verifizieren. Verbraucher können den Zertifizierungsstatus eines Produzenten über das Portal des GGN Labels (www.ggn.org) mithilfe der GGN oder CoC-Nummer auf dem Produkt verifizieren:

- Mit der GGN lässt sich der zertifizierte Ursprungsproduzent anzeigen und sie verlinkt zu seinem Profil. Dieses liefert Informationen über den Produzenten und seine Produkte, eine Standortübersicht, Zertifizierungsdetails und Links zu seinen Profilen in sozialen und anderen elektronischen Medien.
- Mit der CoC-Nummer lassen sich die zertifizierten Unternehmen in der Lieferkette anzeigen und sie verlinkt zu ihren Profilen. Diese liefern zu allen von ihnen Informationen.

Die Zertifizierungsinformationen, die den Verbrauchern im Portal des GGN Labels angezeigt werden, stammen aus den GLOBALG.A.P. IT-Systemen.

1.4 Zertifizierungsbetrug und Integritätsprüfung

Der CoC-Standard ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der wirtschaftlich motivierten Produktverfälschung, die im GLOBALG.A.P. Kontext definiert ist als die vorsätzliche Substitution oder Verdünnung von zertifizierten Produkten mit nicht zertifizierten Produkten zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile. Der CoC-Standard soll das Risiko minimieren für:

- Eine versehentlich oder vorsätzlich falsche Identifikation von nicht zertifizierten Produkten als zertifizierte Produkte (Produktsubstitution)
- Eine versehentliche oder absichtliche Vermischung von zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten, die dann als zertifiziert verkauft werden (Produktverdünnung)

Der Standard fordert eine systematische Verifizierung des GLOBALG.A.P. Claims an jedem Transaktionspunkt der Lieferkette. Dadurch können Käufer sich sicher sein, dass die Produkte, die als zertifiziert verkauft werden, auch tatsächlich von zertifizierten Produzenten stammen. Wenn bei der Verifizierung des GLOBALG.A.P. Claims die Echtheit oder Gültigkeit des Zertifikats nicht bestätigt werden kann, wird eine Beschwerde eingereicht und der Produzent/das Unternehmen wird untersucht.

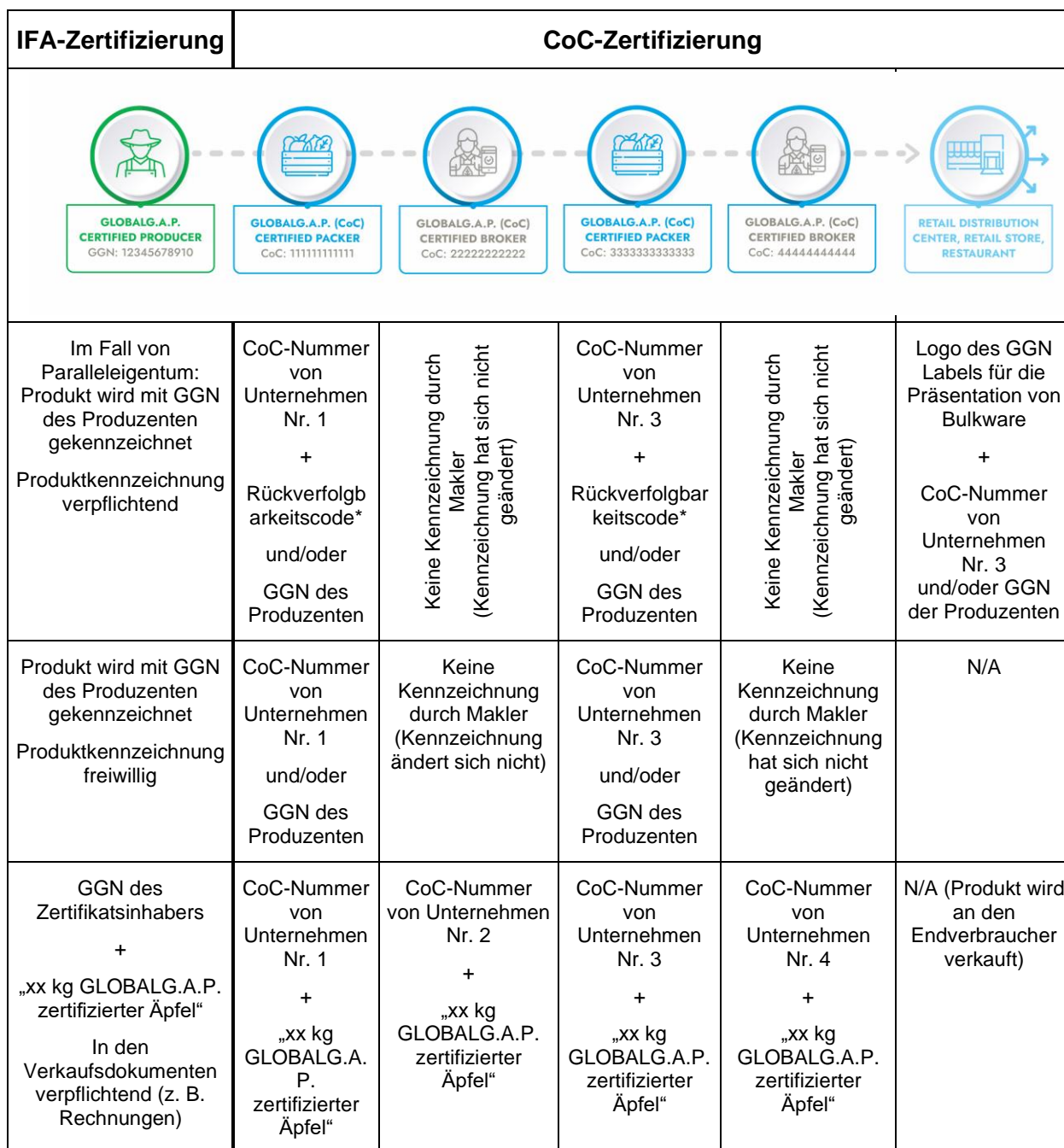
Falls ein Lieferkettenpartner ein Produkt mit GLOBALG.A.P. Claim entdeckt, bei dem die Verifizierung in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen ergibt, dass das Zertifikat nicht echt oder ungültig ist, oder wenn aufgrund von Produkttests oder anderen glaubwürdigen Quellen der GLOBALG.A.P. Claim des Produkts infrage gestellt wird, so wird der Lieferant des Produkts vom GLOBALG.A.P. Integritätsteam oder von einem beauftragten Vertreter untersucht.

1.5 Grundsätze des CoC-Standards

Die Grundsätze des CoC-Standards sind:

1. **Managementstruktur**, die die Einhaltung der Anforderungen des CoC-Standards sicherstellt, einschließlich dokumentierter Verfahren, Prozesse, Systeme und Mitarbeiterschulungen, die dem Umfang, der Art und der Komplexität der Aktivitäten entsprechen. Eine Eigenbewertung und eine Mengenzahlungsberechnung müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Es müssen Aufzeichnungen über Lieferanten, Subunternehmer, Käufe, Lagerung und Verkäufe geführt werden.
2. **Ein- und Ausgangsüberprüfung** des Zertifizierungsstatus der direkten Lieferanten (ein Schritt zurück) in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen. Die Verifizierung umfasst das Vergleichen der Mengen von erhaltenen zertifizierten Produkten mit den in den Lieferpapieren und Bestellungen angegebenen Mengen sowie das Einreichen einer Beschwerde beim GLOBALG.A.P. Sekretariat, falls ein Lieferant die Verifizierung des GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats nicht besteht.
3. Das **Rückverfolgbarkeitssystem**, auf Grundlage des Lagerverwaltungssystems (Warehouse Management System, WMS) des jeweiligen Unternehmens, zielt darauf ab, die Rückverfolgbarkeit des Endprodukts zu einem (beim Identitätssicherungsverfahren) oder mehreren (beim Trennungungsverfahren zertifizierten Produzent(en)) zu gewährleisten.
4. **Identifikation und Kennzeichnung** von Warenausgängen (z. B. Transportdokumente) und Logistikeinheiten (z. B. Paletten) sowie von ausgehenden Handelseinheiten (z. B. Kartons, Kisten) und Einzelhandelsprodukten (z. B. Behälter, Säcke, Netze, Schrumpffolie). Bulk-, lose oder Stückware für den Einzelhandel, die mit den visuellen Elementen des GGN Labels präsentiert wird, muss an der Verkaufstheke gekennzeichnet werden.

Das Grundkonzept des CoC-Standards anhand des Beispiels einer Lieferkette:



* Mit dem Rückverfolgbarkeitscode lässt sich für jede Charge die jeweilige GGN des Einzelproduzenten oder die GGN der Produzentengruppe identifizieren.

2 DOKUMENTE

2.1 Normative Dokumente

Die folgenden normativen Dokumente (sowie alle weiteren Dokumente, die als normativ herausgegeben werden) gelten für alle Antragsteller, die nach dem CoC-Standard zertifiziert werden möchten:

- a) GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag: Vertrag zwischen der CB und der juristischen Person, die eine Zertifizierung beantragt. Legt den rechtlichen Rahmen für die Gewährung der GLOBALG.A.P. Zertifizierung fest.
- b) GLOBALG.A.P. Lizenz- und Zertifizierungsvertrag: Vertrag zwischen der CB und GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH.
- c) Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCCs) des GLOBALG.A.P. Produktkettenstandards: Dokument, das die Erfüllungskriterien für das Unternehmen/den Produzenten festlegt.
Hinweis: Die Leitlinien, die dem Unternehmen/Produzenten bei der Erfüllung der Anforderungen als Leitfaden dienen sollen und auf die in den CPCCs verwiesen werden, sind *keine* normativen Dokumente.
- d) Checkliste des GLOBALG.A.P. Produktkettenstandards: Dieses Dokument wird für alle Audits und Eigenbewertungen verwendet. Die CBs müssen die GLOBALG.A.P. IT-Systeme benutzen, sobald sie verfügbar sind.
- e) Allgemeines Regelwerk des GLOBALG.A.P. Produktkettenstandards (dieses Dokument): definiert die Abläufe des Zertifizierungsprozesses und die Anforderungen von verwandten Themen.
- f) GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk
- g) GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften
- h) GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht
- i) Lizenzvertrag für das GGN Label (einschließlich „Regelwerk und Sanktionskatalog für das GGN Label“)
- j) Alle anwendbaren GLOBALG.A.P. Zusatzmodule (z. B. das GRASP-Add-on)
- k) Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien
- l) Nationale Interpretationsrichtlinien: Leitlinien, die die CPCCs erläutern und an das jeweilige Land anpassen. Ausschließlich in Ländern verfügbar, in denen die Richtlinien von den technischen Komitees anerkannt wurden. Sobald sie genehmigt und veröffentlicht wurden, sind die nationalen Interpretationsrichtlinien verpflichtend.

2.2 Versionskontrolle der normativen und Pflichtdokumente

- a) Die aktuellen Versionen aller normativen Dokumente können kostenlos über die GLOBALG.A.P. Website (www.globalgap.org) heruntergeladen werden.
- b) Sprache: Die Originaldokumente sind in englischer Sprache verfasst. Normative Dokumente werden in ausgewählte Sprachen übersetzt und auf der GLOBALG.A.P. Website veröffentlicht. Sobald sie veröffentlicht sind, müssen diese offiziellen GLOBALG.A.P. Dokumente für eine Zertifizierung in der jeweiligen Sprache verwendet werden. Im Fall von Diskrepanzen zwischen den Übersetzungen und der englischen Version gilt das englische Original.
- c) Änderungen an den Dokumenten.
 1. Normative Dokumente sind mit einem eindeutigen Dokumentencode sowie mit Versionsnummer und Datum versehen.
 2. Das Datum in der Versionsnummer gibt das Veröffentlichungsdatum des Dokuments an.
 3. Versionsnummer: Eine Änderung der ersten Ziffer (z. B. Änderung von 5.0 auf 6.0) bedeutet eine Versionsänderung und somit eine Änderung der Anforderungen. Eine

Änderung der zweiten Ziffer (z. B. Änderung von 6.0 auf 6.1) bedeutet eine Aktualisierung der Version. Eine Änderung anderer Ziffern (z. B. Änderung von 6.0 auf 6.0-1) bedeutet eine Aktualisierung der Edition.

4. Aktualisierungen können unabhängig voneinander im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk sowie in den CPCC-Dokumenten vorgenommen werden.
5. Es liegt in der Verantwortung der CBs, ihre Kunden über alle Änderungen und Aktualisierungen der Versionen und Editionen zu informieren.
6. Diese Änderungen und Aktualisierungen sind am Ende dieses Dokuments im Register für Änderungen und Aktualisierungen von Versionen/Editionen zusammengefasst und vermerkt. Versionsänderungen werden separat zusammengefasst und veröffentlicht.

3 ZERTIFIZIERUNGSOPTIONEN

Antragsteller können beim CoC-Standard eine Einzelzertifizierung mit drei Unteroptionen beantragen.

Hinweis: Die Gruppenzertifizierung (Option 2) ist nach dem CoC-Standard nicht erlaubt. Eine Produzentengruppe mit IFA-Zertifizierung kann jedoch ein GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat erhalten. In solchen Fällen erhält der Zertifikatsinhaber der Option 2 das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat als eine einzelne juristische Person. Mitglieder von Produzentengruppen können keine CoC-Zertifizierung ohne ihre Produzentengruppe beantragen. Bei Produzentengruppen muss das Qualitätsmanagementsystem (QMS) Rückverfolgbarkeit und Trennung gewährleisten.

3.1 Option 1 – Einzelzertifizierung

- a) Ein Einzelproduzent/Unternehmen beantragt eine Zertifizierung (CoC-Standard).
- b) Nach erfolgreicher Zertifizierung wird der Einzelproduzent/das Unternehmen zum Zertifikatsinhaber.

3.1.1 Option 1 – einzelner Standort

- a) Einzelproduzenten/Unternehmen mit einem einzelnen Verarbeitungs-, Handhabungs-, Lager- und Endverbraucherverkaufs- oder Verwaltungsstandort müssen als eine juristische Person mit einer CoC-Nummer zertifiziert sein.

3.1.2 Option 1 – mehrere Standorte

- a) Der Produzent/das Unternehmen ist Eigentümer mehrerer Verarbeitungs-, Handhabungs-, Lager-, Endverbraucherverkaufs- oder Verwaltungsstandorte, die nicht als separate juristische Personen fungieren.
- b) Bei einer Zertifizierung von Betrieben mit mehreren Standorten müssen alle, an denen zertifizierte Produkte verkauft, verarbeitet, gehandhabt, gelagert oder verwaltet werden, intern bewertet und durch eine CB auditert und zertifiziert werden. Dies gilt gleichermaßen für Subunternehmer und für Verwaltungsstandorte von Maklern, die mit dem Produkt nicht in Berührung kommen.
- c) Stichproben bei Standorten sind bei internen und CB-Audits nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants, bei denen Stichprobenprüfungen für CB-Audits durchgeführt werden können, siehe Tabelle 1.
- d) Sämtliche Standorte, die für eine juristische Person eingetragen sind, werden mit einer CoC-Nummer registriert.

3.1.3 Option 1 – mehrere Standorte für Franchise-Einzelhandelsgeschäfte und -Restaurantketten

- a) Einem einzelnen Unternehmen gehört ein Franchise-Netzwerk mit Einzelhandelsgeschäften oder Restaurants. Die einzelnen Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants (Standorte) fungieren als separate juristische Personen.
- b) Bei einer Zertifizierung von Betrieben mit mehreren Standorten müssen alle, an denen zertifizierte Produkte verkauft, verarbeitet, gehandhabt, gelagert oder verwaltet werden, intern geprüft werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Subunternehmer dieser Standorte.
- c) Stichproben bei Standorten sind bei CB-Audits von Einzelhandelsgeschäften, Verteilzentren und Restaurants zulässig. Diese können gemäß den Angaben in Tabelle 1 durchgeführt werden.
- d) Das Auswahlverfahren muss zufällig ausgewählte Standorte umfassen und sicherstellen, dass die ausgewählte Gesamtstichprobe repräsentativ für die zu bewertende Gesamtanzahl an mehreren Standorten ist und ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abdeckt:
 - (i) Geografische Verteilung
 - (ii) Größe der teilnehmenden Betriebe (Anzahl der Arbeiter)
 - (iii) Aktivitäten und/oder Anzahl der Produkte
- e) Die CB muss es vermeiden, dieselben teilnehmenden Standorten bei aufeinander folgenden Audits zu besuchen, es sei denn, es liegen eindeutige und gerechtfertigte Gründe dafür vor (z. B. wenn dies für die Bewertung von Anfragen zu Korrekturmaßnahmen oder von Beschwerden über das Unternehmen für erforderlich gehalten wird).
- f) Die Zentrale muss bei jedem CB-Audit zusätzlich zu den ausgewählten teilnehmenden Standorten auditiert werden.
 - (i) Bei mindestens 10 % der auditierten Standorte muss ein unangekündigtes CB-Audit durchgeführt werden.
 - (ii) Pro Standort muss mindestens ein Rückverfolgbarkeitstest durchgeführt werden.
- g) Falls bei einem CB-Audit mehr als drei Regelverstöße gegen kritische Musskriterien festgestellt werden, muss die Stichprobengröße für unangekündigte Audits auf 50 % erhöht werden. Zudem müssen beim nächsten CB-Audit pro Standort mindestens zwei Rückverfolgbarkeitstest durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die umgesetzten Korrekturmaßnahmen weiterhin wirksam sind.
- h) Sämtliche Standorte, die für eine juristische Person eingetragen sind, werden mit einer CoC-Nummer registriert.

Tabelle 1 Stichproben bei Standorten

Gesamtzahl der Standorte	Anzahl der Standorte, die während eines CB-Audits besucht werden sollen	
	CB-Erstaudit	CB-Folgeaudit
1 bis 3	1	1
4 bis 6	2	1
7 bis 9	3	2
10 bis 16	3	2

Gesamtzahl der Standorte	Anzahl der Standorte, die während eines CB-Audits besucht werden sollen	
	CB-Erstaudit	CB-Folgeaudit
17 bis 25	4	2
26 bis 36	4	2
37 bis 49	4	2
50 bis 64	5	3
65 bis 84	5	3
85 bis 100	5	3
101 bis 121	6	4
122 bis 144	6	4
145 bis 169	7	5
170 bis 196	7	5
197 bis 225	8	5
226 bis 256	8	5
257 bis 289	9	6
290 bis 324	9	6
325 bis 361	10	6
362 bis 400	10	6
401 bis 441	11	6
442 bis 484	11	6
485 bis 529	12	7
530 bis 576	12	7
577 bis 625	13	7
626 bis 676	13	7
677 bis 729	14	8
730 bis 784	14	8
785 bis 841	15	8
842 bis 900	15	8
901 bis 961	16	8
962 bis 1024	16	8
Mehr als 1024	Quadratwurzel multipliziert mit 0,5, aufgerundet	Quadratwurzel multipliziert mit 0,25, aufgerundet

4 REGISTRIERUNGSVERFAHREN

4.1 CBs

- a) Der Antragsteller muss zuerst eine GLOBALG.A.P. anerkannte CB auswählen. Die Kontaktdaten zu anerkannten und vorläufig anerkannten CBs sind auf der GLOBALG.A.P. Website verfügbar. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, zu verifizieren, dass die ausgewählte CB für die jeweilige Produktrichtung und den jeweiligen Standard anerkannt ist (d. h. für den CoC-Standard).
- b) Der Antragsteller muss sich bei einer anerkannten CB registrieren und erhält seine eigene CoC-Nummer.
- c) Die ausgewählte CB ist für das Audit, den Zertifizierungsprozess und die Registrierung in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen verantwortlich.
- d) Jede CB muss eine eigene detaillierte Gebührenstruktur erstellen und diese ihren potenziellen Kunden erläutern. Zudem muss die CB die relevanten GLOBALG.A.P. Systemteilnahmegebühren angeben, die sie für jeden einzelnen Kunden an das GLOBALG.A.P. Sekretariat zahlt.
- e) Die CB ist für die Datenerfassung und Registrierung in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen verantwortlich.

4.2 Registrierung

4.2.1 Allgemeines

- a) Der Antrag muss mindestens die in Anhang I.2, „GLOBALG.A.P. Anforderungen an die Datenregistrierung“ aufgeführten Informationen enthalten. Mit seiner Registrierung verpflichtet sich der Antragsteller, die im Anhang aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich:
 - (i) Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen zu jeder Zeit
 - (ii) Entrichtung der vom GLOBALG.A.P. Sekretariat und der CB festgesetzten anfallenden Gebühren
 - (iii) Mitteilung an die CB im Fall von Aktualisierungen der Registrierungsdaten
 - (iv) Einhaltung der allgemeinen Bedingungen des Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrags
 - (v) Einhaltung des Lizenzvertrags für das GGN Label, sofern anwendbar
- b) Diese Daten werden vom GLOBALG.A.P. Sekretariat verwendet, um dem Antragsteller eine einmalige Nummer (CoC-Nummer) zuzuweisen.
- c) Die CoC-Nummer besteht aus der Vorsilbe „CoC“ und einer 13-stelligen Nummer, beinhaltet jedoch nicht die GLOBALG.A.P. Logos/Handelsmarke. Sie ist für jedes Unternehmen oder jede andere juristische Person im GLOBALG.A.P. System (GLOBALG.A.P. IT-Systeme) einmalig. Falls ein Unternehmen bereits nach dem IFA-Standard und/oder dem Standard „Compound Feed Manufacturing“ (CFM, Standard für die Herstellung von Mischfuttermitteln) zertifiziert ist und ihm daher schon eine GGN zugeteilt wurde, ist die 13-stellige CoC-Nummer identisch mit der GGN. Das Unternehmen muss die Vorsilbe „CoC“ verwenden, wenn es sich um Produkte handelt, die nicht durch das GLOBALG.A.P. IFA- und/oder CFM-Zertifikat abgedeckt sind.
- d) Die CoC-Nummer kennzeichnet ein registriertes oder CoC-zertifiziertes Unternehmen, das die zertifizierten Produkte nach Verlassen des landwirtschaftlichen Betriebs handhabt, verarbeitet, lagert, verkauft oder vertreibt.

- e) Die CoC-Nummer wird als eindeutige Identifikation für alle GLOBALG.A.P. Aktivitäten verwendet.
- f) Der GLOBALG.A.P. Claim bezieht sich darauf, wenn ein Unternehmen über Kommunikationsmaterialien, Marketing oder Verpackungen geltend macht, dass ein Prozess, eine Dienstleistung oder ein Produkt die Anforderungen eines GLOBALG.A.P. Standards erfüllt.
- g) Vertraulichkeit, Datenverwendung und Datenveröffentlichung:
 - (i) Während der Registrierung gewähren Antragsteller dem GLOBALG.A.P. Sekretariat/der FoodPLUS GmbH und den CBs für interne Prozesse und Sanktionsverfahren Zugang zu ihren Registrierungsdaten.
 - (ii) Sämtliche Daten in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen sind für das GLOBALG.A.P. Sekretariat und die CB, mit der das Unternehmen/der Produzent zusammenarbeitet, zugänglich. Diese Daten können für interne Prozesse und Sanktionsverfahren verwendet werden.
 - (iii) In den GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften (verfügbar unter www.globalgap.org) sind die mindestens und verpflichtend freizugebenden Daten definiert. Die folgenden Daten sind mindestens freizugeben und für die Öffentlichkeit zugänglich: GGN, CoC-Nummer, GLOBALG.A.P. Zertifikatsnummer, Standard, Version, Option, CB, Akkreditierungsstelle, Produktrichtung, Produkte und Status, die mit dem Zertifizierungsumfang verbundenen Attribute (z. B. Ausführung der Kennzeichnung), Unternehmensname und -adresse des Zertifikatsinhabers, Adressen der Standorte und Gültigkeit des Zertifikats.
 - (iv) Sollte der Antragsteller einer Veröffentlichung der Mindestangaben nicht zustimmen, erklärt er sich mit den Bestimmungen des Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrages nicht einverstanden und kann nicht zertifiziert werden.
- h) Der Servicevertrag zwischen der CB und dem Produzenten/Unternehmen kann eine Laufzeit von bis zu vier Jahren haben und anschließend immer wieder um jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden. Der Zeitraum der Dienstleistungen muss in den Bedingungen des Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrages festgelegt werden.
- i) Antragstellende Produzenten/Unternehmen:
 - (i) dürfen Produkte aus einer Produktrichtung (Pflanzen, landwirtschaftliche Nutztiere oder Aquakultur) nicht bei verschiedenen CBs registrieren, aber sie können verschiedene Produktrichtungen bei verschiedenen CBs registrieren lassen (z. B. ist es möglich, Äpfel/Pflanzen bei der einen CB und Lachs/Aquakultur bei einer anderen, oder beide Produkte bei derselben CB registrieren zu lassen). Folglich dürfen Antragsteller die gleiche Produktrichtung (das gleiche Produkt) nicht bei verschiedenen CBs registrieren.
 - (ii) dürfen einen Standort nicht mehrmals für dieselbe Produktrichtung registrieren.
 - (iii) dürfen einen Standort nicht als Eigentum mehrerer Unternehmen registrieren lassen (d. h. ein Standort, der einem Unternehmen gehört, kann nicht noch einmal für ein anderes, unabhängiges Unternehmen registriert werden).
 - (iv) dürfen bei einer CB keine Standorte in verschiedenen Ländern registrieren. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat kann von Fall zu Fall bzw. innerhalb der nationalen Interpretationsrichtlinien (sofern diese vorliegen) Ausnahmen gewähren.

4.2.2 Registrierung bei einer neuen CB

- a) Falls ein bereits registrierter Antragsteller die CB wechselt oder sich für eine andere Produktrichtung bei einer neuen CB registrieren lässt, muss der Antragsteller der neuen CB die vom GLOBALG.A.P. Sekretariat zugewiesene GGN oder CoC-Nummer mitteilen. Unterlässt er dies, wird zusätzlich zur Registrierungsgebühr ein Zuschlag von 100 € pro Antragsteller berechnet.
- b) Zertifikatsinhaber, die sanktioniert wurden, können die CB nicht wechseln, bis die vorherige CB alle Regelverstöße geschlossen hat oder bis die Sanktionsstrafe abgelaufen ist.

4.3 Akzeptierung

- a) Damit Registrierung akzeptiert wird, muss der Antragsteller *alle* folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (i) Der Antragsteller muss bei der CB den jeweiligen Antrag einschließlich aller relevanten Informationen einreichen.
 - (ii) Der Antragsteller muss sich offiziell verpflichtet haben, den obenstehenden Obliegenheiten nachzukommen.
 - (iii) Der Antragsteller muss den Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag mit der CB unterzeichnen *oder* der Antragsteller muss den Erhalt und die Berücksichtigung des Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrags mit seiner Unterschrift auf dem Servicevertrag/der Servicevereinbarung mit der CB ausdrücklich bestätigen und die CB muss dem Unternehmen/Produzenten eine Kopie des Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrages aushändigen.
 - (iv) Falls das GGN Label verwendet wird, muss der Antragsteller den Lizenzvertrag für das GGN Label unterzeichnen.
 - (v) Dem Antragsteller muss eine CoC-Nummer zugewiesen werden.
 - (vi) Der Antragsteller muss die GLOBALG.A.P. Registrierungsgebühr gemäß aktueller GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht zahlen (verfügbar auf der GLOBALG.A.P. Website).
- b) Die Registrierung und Akzeptierung müssen abgeschlossen sein, bevor ein CB-Audit stattfinden kann.
- c) Bei Erstregistrierung: Die CB muss die Akzeptierung oder Ablehnung des Antrags bestätigen und dem Antragsteller innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erhalt der vollständigen Antragsunterlagen eine CoC-Nummer zuteilen.

4.4 Antragstellung, Zertifizierungsumfang und Einschränkungen

4.4.1 Zertifizierungsumfang

- a) Die CoC-Zertifizierung umfasst die Produktrichtungen des IFA-Standards (IFA-Standard Version 5: Basismodul Pflanzen, Aquakultur, Basismodul landwirtschaftliche Nutztiere, und alle Produktgruppen; IFA-Standard Version 6: Pflanzen und Aquakultur, und alle Produktkategorien). Alle Produkte, die in der auf der GLOBALG.A.P. Website veröffentlichten GLOBALG.A.P. Produktliste aufgeführt sind, können in den Zertifizierungsumfang des CoC-Standards aufgenommen werden.
- b) Die CoC-Zertifizierung kann auch Produkte umfassen, die nicht im Betrieb angebaut/produziert werden (d. h. extern gekauft werden) und für die der Produzent als Händler oder Dienstleister tätig ist. So ist es beispielsweise möglich, eine

Produzentengruppe für den Anbau und das Verpacken von Äpfeln nach dem IFA-Standard und für das Verpacken von gekauften Birnen nach dem CoC-Standard zu zertifizieren.

- c) Bei Obst und Gemüse sowie Drusch- und Hackfrüchten kann die CoC-Zertifizierung auch Produkte umfassen, die durch Schneiden, Zerteilen, Würfeln, Einfrieren, und/oder Schockgefrieren (IQF) verarbeitet werden, soweit das Produkt sichtbar identifizierbar bleibt. So ist es z. B. möglich, Champignons in Scheiben, gewürfelten Kürbis, geschnittene Melone, gefrorene Erbsen zu zertifizieren; hingegen sind z. B. Orangensaft, Apfelpüree, Gemüsesuppen nicht zertifizierbar.
- d) Bei Salatmischungen oder anderen gemischten Produkten (in der Produktkategorie Obst und Gemüse) müssen alle enthaltenen Produkte GLOBALG.A.P. zertifiziert sein.
- e) Alle Standorte, an denen Produkte aus zertifizierter Produktion von Obst und Gemüse verarbeitet werden (geschnitten, in Scheiben, gewürfelt und/oder tiefgefroren), müssen gemäß einem von der GFSI anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard, einem akkreditierten HACCP-Zertifizierungsstandard auf Grundlage des Codex Alimentarius (Zertifizierung durch Dritte) oder einem von GLOBALG.A.P. anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard zertifiziert sein, damit das Produkt und der Prozess zum Zeitpunkt des CB-Audits gemäß dem CoC-Standard zertifiziert werden können. Auf dem GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat werden nur die von der GFSI anerkannten Zertifikate für Lebensmittelsicherheit angegeben.
- f) Alle Standorte, an denen tierische Produkte verarbeitet werden, die aus zertifizierter Produktion von Nutztieren oder Aquakultur stammen, müssen gemäß einem von der GFSI anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard, einem akkreditierten HACCP-Zertifizierungsstandard auf Grundlage des Codex Alimentarius (Zertifizierung durch Dritte) oder einem von GLOBALG.A.P. anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard zertifiziert sein, damit das Produkt und der Prozess zum Zeitpunkt des CB-Audits gemäß dem CoC-Standard zertifiziert werden können. Auf dem GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat werden nur die von der GFSI anerkannten Zertifikate für Lebensmittelsicherheit angegeben.
- g) Bei der Produktrichtung Aquakultur umfasst die CoC-Zertifizierung alle Arten von verarbeiteten Produkten.
- h) Bei der Produktrichtung Aquakultur gelten für Unternehmen, in denen lebende gezüchtete aquatische Arten gehandhabt werden, die auf das Wohlbefinden von Tieren bezogenen Kontrollpunkte. Diese Kontrollpunkte umfassen die Schlachtbedingungen und primären Verarbeitungsschritte (z. B. Kühlen, Gefrieren) von gezüchteten aquatischen Arten (siehe: CoC CPCCs, Teil I, Abschnitt 6).
- i) Bei der Produktrichtung landwirtschaftliche Nutztiere umfasst die CoC-Zertifizierung nur frisch geschnittenes Fleisch und Milch. Die Schlachtung muss durch eine CB auditiert und nach einem von der GFSI anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard, einem akkreditierten HACCP-Zertifizierungsstandard auf Grundlage des Codex Alimentarius (Zertifizierung durch Dritte) oder einem von GLOBALG.A.P. anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard zertifiziert sein. Bei landwirtschaftlichen Nutztieren umfasst die CoC-Zertifizierung nur die Milchpasteurisierung und keine weitere Verarbeitung.
- j) Bei der Produktgruppe Tee umfasst die CoC-Zertifizierung nur jene vorverarbeiteten Teeprodukte, die von IFA-zertifizierten Teeproduzenten produziert werden.
- k) Bei der Produktgruppe Hopfen umfasst die CoC-Zertifizierung nur jenen vorverarbeiteten Hopfen, der von IFA-zertifizierten Hopfenproduzenten produziert wird.

4.4.2 Produzenten/Unternehmen im Zertifizierungsumfang

- a) Jede Partei in der Lieferkette, die rechtmäßiges Eigentum an und/oder physische Kontrolle über ein zertifiziertes Produkt übernimmt, fällt in den Zertifizierungsumfang dieses Standards.
 - (i) Unternehmen gelten als rechtmäßige Eigentümer, wenn sie Rechnungen über den Verkauf von zertifizierten Produkten ausstellen und Zahlungen für den Verkauf von zertifizierten Produkten erhalten oder wenn sie in der Lage sind, ihr wirtschaftliches Eigentum an zertifizierten Materialien anhand anderer Unterlagen (wie z. B. internen Überweisungspapieren, Verträgen oder Urkunden) nachzuweisen.
 - (ii) Physische Kontrolle liegt vor, wenn sich ein Produkt an einem beliebigen Punkt in der Lieferkette im physischen Besitz des Unternehmens befindet, unabhängig davon, ob dem Unternehmen das Produkt rechtmäßig gehört oder nicht (wenn es als Subunternehmer auftritt).
- b) Alle Parteien in der Lieferkette, die rechtmäßiges Eigentum an oder physische Kontrolle über zertifizierte Produkte haben und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten durchführen, müssen gemäß diesem Standard zertifiziert sein:
 - (i) Verkauf oder Handel von IFA-/CoC-zertifizierten Produkten mit GLOBALG.A.P. Claim auf Verkaufsunterlagen
 - (ii) Verpacken und/oder Kennzeichnen von Produkten mit GGN, CoC-Nummer oder den visuellen Elementen des GGN Labels
 - (iii) Ändern der Zusammensetzung von Produkten (z. B. durch Verarbeiten, Schlachten, Verpacken von verschiedenen Chargen und Vermischen von Produkten verschiedener Produzenten) oder Zuweisen einer neuen Identität (z. B. durch Neuverpacken, Neukennzeichnen), die mit dem GLOBALG.A.P. Claim verkauft werden
 - (iv) Verkauf von Bulkware mit den visuellen Elementen des GGN Labels (dazu gehören Einzelhandelsgeschäfte und Restaurants, die lose Produkte mit den visuellen Elementen des GGN Labels vertreiben)
- c) Unternehmen, die die oben genannten Tätigkeiten als Subunternehmer ausführen, ohne in irgendeiner Phase rechtmäßiges Eigentum am Produkt zu haben (nur physische Kontrolle des Produkts), sind nicht verpflichtet, sich gemäß diesem Standard zertifizieren zu lassen, aber es wird ihnen empfohlen. Bei der Registrierung oder sobald ein Subunternehmer oder eine Subunternehmertätigkeit hinzugefügt wird, müssen Subunternehmertätigkeiten angegeben werden, die in den CoC-Zertifizierungsumfang fallen, damit die CBs Audits in allen relevanten Räumlichkeiten durchführen können (z. B. Subunternehmer-Standorte für Lagerung, Kennzeichnung, Verarbeitung). Subunternehmer müssen von CBs gemäß ihrem Risiko im Hinblick auf die falsche Identifikation, Substitution oder Verdünnung von zertifizierten Produkten mit nicht zertifizierten Produkten auditiert werden. Subunternehmer, die kein Eigentum übernehmen, können sich auf Wunsch zertifizieren lassen; sie dürfen jedoch keine Produkte als zertifiziert kennzeichnen, es sei denn, der rechtliche Eigentümer der Produkte verfügt über eine CoC-Zertifizierung.
- d) Händler oder Makler, die mit zertifizierten Produkten handeln (kaufen und verkaufen), einschließlich Produzenten, die als Händler für zertifizierte Produkte tätig sind, die nicht im eigenen Betrieb angebaut und extern gekauft werden, müssen gemäß diesem Standard zertifiziert sein. Dies gilt auch für Einzelhandelsverteilzentren, wenn Produkte mit GLOBALG.A.P. Claim an andere Unternehmen außerhalb des Händlernetzes verkauft werden.

- (i) Die Standorte von Händlern und Maklern müssen von den CBs gemäß ihrem Risiko im Hinblick auf die falsche Identifikation, Substitution oder Verdünnung von zertifizierten Produkten mit nicht zertifizierten Produkten eingestuft werden.
 - (ii) Händler und Makler, die zertifizierte Produkte direkt oder über Subunternehmer (weiter-)verarbeiten, (um-)verpacken und/oder (neu) kennzeichnen oder Bulkware (unverpackt, nicht versiegelt oder nicht gekennzeichnet) direkt oder über Subunternehmer lagern und handhaben oder verpackte, aber nicht gekennzeichnete Produkte lagern und handhaben, werden als risikoreich eingestuft.
 - (iii) Händler und Makler, die ausschließlich Produkte in verbrauchergerechter, fälschungssicherer Verpackung direkt oder über Subunternehmer lagern, handhaben und/oder im Cross-Docking umschlagen, werden als risikoarm eingestuft.
 - (iv) Händler und Makler, die rechtmäßiges Eigentum über zertifizierte Produkte übernehmen, sie aber nicht physisch handhaben, werden als risikoarm eingestuft.
 - (v) Alle Händler und Makler müssen zertifiziert sein. Als risikoarm eingestufte Makler, Händler und Exporteure – die keine Produkte lagern, handhaben oder neu kennzeichnen und keinen physischen Kontakt mit ihnen haben – sind für ein Audit ihrer Verwaltungsstrukturen berechtigt, das aus der Ferne stattfinden kann.
- e) Der Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Subunternehmer muss durch das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat des Schlachthofs oder durch das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat des Händlers abgedeckt werden.
 - f) Grundsätzlich müssen alle Produzenten/Unternehmen, die mit nicht gekennzeichneten Produkten handeln und/oder das Produkt mit der GGN und/oder der CoC-Nummer und/oder den visuellen Elementen des GGN Labels (neu) kennzeichnen, gemäß diesem Standard zertifiziert sein.

4.4.3 Produzenten/Unternehmen außerhalb des Zertifizierungsumfangs

Die folgenden Punkte sind nicht Bestandteil des CB-Audits gemäß CoC-Standard und der entsprechenden Zertifizierung:

- a) Produktionsprozesse, die IFA-zertifiziert sind, fallen nicht in den Zertifizierungsumfang dieses Standards. So ist es beispielsweise nicht möglich, einen Produzenten für den Anbau und die Verpackung von Äpfeln sowohl nach dem IFA- als auch nach dem CoC-Standard zu zertifizieren. Die Anforderungen an Produzenten hinsichtlich Rückverfolgbarkeit und Trennung, die Paralleleigentum an oder Parallelproduktion von sowohl zertifizierten als auch nicht zertifizierten Produkten haben bzw. betreiben, fallen bereits in den IFA-Zertifizierungsumfang; Beispiele siehe Tabelle 2.

Tabelle 2 IFA-zertifizierter Produzent

Eigene Produktion von ...	Verpackung und Verkauf von ...	Anwendbare(r) Standard(s)
Zertifizierten Äpfeln	Nur selbst produzierten zertifizierten Äpfeln	IFA-Standard für Äpfel Parallelproduktion: nein Paralleleigentum: nein CoC-Standard: N/A
Zertifizierten und nicht zertifizierten Äpfeln	Nur selbst produzierten zertifizierten und nicht zertifizierten Äpfeln	IFA-Standard für Äpfel Parallelproduktion: ja Paralleleigentum: nein CoC-Standard: N/A
Zertifizierten Äpfeln	Selbst produzierten zertifizierten Äpfeln + gekauften zertifizierten Äpfeln	IFA-Standard für Äpfel Parallelproduktion: nein Paralleleigentum: nein CoC-Standard: N/A
Zertifizierten Äpfeln	Selbst produzierten zertifizierten Äpfeln + gekauften nicht zertifizierten Äpfeln	IFA-Standard für Äpfel Parallelproduktion: nein Paralleleigentum: ja CoC-Standard: N/A
Zertifizierten und nicht zertifizierten Äpfeln	Selbst produzierten zertifizierten und nicht zertifizierten Äpfeln + gekauften nicht zertifizierten Äpfeln	IFA-Standard für Äpfel Parallelproduktion: ja Paralleleigentum: ja CoC-Standard: N/A
Zertifizierten Äpfeln	Selbst produzierten zertifizierten Äpfeln + gekauften zertifizierten Orangen	IFA-Standard für Äpfel Parallelproduktion: nein Paralleleigentum: nein CoC-Standard für Orangen

Hinweis: In IFA-Standard Version 6 wurden sowohl „Paralleleigentum“ als auch „Parallelproduktion“ als „Paralleleigentum“ bezeichnet.

- b) Unternehmen, die mit Produkten von zertifizierten Unternehmen oder Produzenten handeln oder diese handhaben, sie aber zu keinem Zeitpunkt als zertifiziert oder mit dem GLOBALG.A.P. Claim kennzeichnen oder verkaufen, benötigen keine CoC-Zertifizierung. In diesem Fall wird die Produktkette unterbrochen.
- c) Einzelhändler, die zertifizierte Produkte nur in verbrauchergerechter, fälschungssicherer Verpackung kaufen, handhaben und an Endverbraucher verkaufen, benötigen keine CoC-Zertifizierung. Hinweis: Dies gilt auch für Großhandelsverteilzentren mit Selbstbedienung

(z. B. Abholgroßhandel), es sei denn, dass ein Verteilzentrum als Händler in der Lieferkette auftritt, also Produkte an andere Unternehmen außerhalb des Händlernetzes verkauft.

- d) Spediteure (einschließlich See- oder Luftfrachttransport), die kein Eigentum von zertifizierten Produkten übernehmen, fallen nicht in den Zertifizierungsumfang dieses Standards. Beispiele sind Unternehmen, die für die Erstellung von Versand- und Exportdokumenten, die Buchung von Laderaum, die Aushandlung von Frachtkosten, die Frachtkonsolidierung, die Frachtversicherung, die Zollabfertigung und/oder die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen verantwortlich sind.

4.5 Beweispflicht

- a) Falls das GLOBALG.A.P. Sekretariat Informationen über ein GLOBALG.A.P. zertifiziertes Unternehmen erhält, die möglicherweise Auswirkungen auf den GLOBALG.A.P. Claim haben könnten (z. B. falsche Kennzeichnung, falsche Angaben, Rückstandshöchstmengen-Überschreitung, mikrobielle Kontamination), so liegt es in der Verantwortung des zertifizierten Unternehmens, die Behauptung zu widerlegen, indem es die Einhaltung des CoC-Standards verifiziert und dazu Nachweise erbringt.

In diesem Fall gilt einer der folgenden Punkte:

- (i) Falls die CB die Untersuchung durchführt, werden die Untersuchungsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen dem GLOBALG.A.P. Sekretariat gemeldet.
- (ii) Falls der Händler oder Eigentümer des Produktes eigene Untersuchungen durchführt, muss dieser über deren Ergebnisse Rückmeldung an das GLOBALG.A.P. Sekretariat geben, welches dann wiederum die CB informiert, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

GLOBALG.A.P. räumt dem zertifizierten Unternehmen dafür eine gewisse Zeitspanne ein. Falls die CB den von der juristischen Person erbrachten Nachweis nicht für angemessen hält, verhängt die CB eine Sanktion und befolgt das übliche in diesem Dokument beschriebene Sanktionsverfahren.

- b) Zertifizierte Unternehmen müssen alle Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit ergriffen haben – diese können Mengenbilanzen, Trennungen und sonstige Aufzeichnungen beinhalten, die zur Überprüfung und Nachweiserbringung erforderlich sind. Falls die Nachweiserbringung Laboranalysen miteinschließt, müssen akkreditierte Labore (ISO/IEC 17025) und unabhängige Stichproben einbezogen werden.

5 AUDIT-PROZESS FÜR OPTION 1 – PRODUZENTEN MIT EINEM ODER MEHREREN STANDORTEN

Um zertifiziert zu werden, muss das registrierte Unternehmen eine Eigenbewertung vornehmen und ein Audit von der ausgewählten CB durchführen lassen.

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Antragsteller, die einzelne juristische Personen darstellen (Einzelproduzenten, Produzentengruppen oder Unternehmen) mit einem oder mehreren Standorten, die keine separaten juristischen Personen sind und zentral vom Antragsteller geleitet werden.

Vor Ausstellung eines GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats muss eine Zusammenfassung der CB-Audits erstellt werden (CB-Erstaudit) und danach jährlich (CB-Folgeaudits):

Tabelle 3 Erstaudit und Folgeaudits

Eigenbewertung durch den Produzenten/das Unternehmen	1. Gesamte Produktrichtung (alle registrierten Standorte)
CB-Audit	<p>2. Angekündigtes CB-Audit der gesamten Produktrichtung für alle registrierten Standorte. Hinweis: Für Option 1 mehrere Standorte von Einzelhandelsgeschäften und Restaurants und für Option 1 mehrere Standorte von Franchise-Einzelhandelsgeschäften und -Restaurantketten erfolgt die Stichprobenkontrolle der Standorte wie in Tabelle 1 dargestellt.</p> <p>3. Unangekündigte CB-Audits von mindestens 10 % aller zertifizierten Produzenten/Unternehmen (GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikatsinhaber).</p>

5.1 Eigenbewertungen

- a) Die Eigenbewertung muss:
- (i) Alle Standorte, Produkte und Prozesse im Zertifizierungsumfang abdecken und die in den geltenden Kontrollpunkten festgelegten Anforderungen erfüllen
 - (ii) Unter der Verantwortung des Antragstellers/des zertifizierten Unternehmens durchgeführt werden
 - (iii) Vor dem CB-Erstaudit und danach mindestens einmal pro Jahr vor den angekündigten CB-Folgeaudits mit der kompletten Checkliste für alle relevanten Produktrichtungen und registrierten Standorte durchgeführt werden. Dabei muss die ausgefüllte Checkliste jederzeit am Standort eingesehen werden können
 - (iv) Anmerkungen, Nachweise, Korrekturmaßnahmen und positive Befunde für jeden Kontrollpunkt dokumentieren

5.2 CB-Audits

- a) Die CB-Audits (ob angekündigt oder unangekündigt) müssen von einem CB-Auditor durchgeführt werden (siehe Anforderungen an CB-Auditoren im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk Version 5, Teil III, und „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Zertifizierungsstellen“, Version 6).
- b) Die CB muss die komplette Checkliste (kritische Musskriterien, nicht kritische Musskriterien und Empfehlungen) der anwendbaren Produktrichtungen auditieren.
- c) Anmerkungen, Nachweise, Korrekturmaßnahmen und positive Befunde müssen bei allen CB-Audits für jeden Kontrollpunkt dokumentiert werden.

5.2.1 Angekündigte CB-Audits

- a) Bei jedem Unternehmen muss ein angekündigtes CB-Audit und danach jeweils ein CB-Audit pro Jahr durchgeführt werden.
- b) Das CB-Audit muss Folgendes abdecken:
 - (i) Alle GLOBALG.A.P. zertifizierten Produkte
 - (ii) Alle Produktionsprozesse und Standorte der Produkthandhabung oder des Handels mit zertifizierten Produkten

Hinweis: Für Option 1 mehrere Standorte von Einzelhandelsgeschäften und Restaurants und für Option 1 mehrere Standorte von Franchise-Einzelhandelsgeschäften und -Restaurantketten erfolgt die Stichprobenkontrolle der Standorte wie in Tabelle 1 dargestellt.

5.2.2 Unangekündigte CB-Audits

- a) Die CB muss jährlich zusätzlich unangekündigte Audits von mindestens 10 % aller zertifizierten Produzenten/Unternehmen durchführen, die die CB pro Produktrichtung zertifiziert hat.
- b) Die CB muss alle anwendbaren Kontrollpunkte auditieren. Alle Befunde (z. B. Nichterfüllungen) müssen in derselben Weise wie bei einem angekündigtem CB-Audit behandelt werden.
- c) Die CB kann das Unternehmen im Voraus über das beabsichtigte Audit informieren. Diese Benachrichtigung darf maximal 48 Stunden (zwei Arbeitstagen) im Voraus erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall dem Unternehmen nicht möglich sein, den vorgeschlagenen Termin einzuhalten (aus medizinischen oder anderen berechtigten Gründen), muss das Unternehmen eine weitere Gelegenheit erhalten, über ein unangekündigtes CB-Audit informiert zu werden. Wenn der erste vorgeschlagene Termin nicht akzeptiert wurde, erhält das Unternehmen eine schriftliche Verwarnung. Das Unternehmen erhält eine weitere Ankündigung 48 Stunden vor dem Besuch. Falls das unangekündigte CB-Audit nicht stattfinden kann, ohne dass berechtigte Gründe vorliegen, muss eine Aussetzung ausgesprochen werden.
- d) Das GLOBALG.A.P. Sekretariat kann einfordern, dass die CBs bei den 10 % unangekündigten CB-Audits Tests der erzielten Rückverfolgbarkeit von Produkten einbeziehen, die mit den visuellen Elementen des GGN Labels gekennzeichnet sind.
- e) Falls ein Betrieb mit mehreren Standorten von Franchise-Einzelhandelsgeschäften und -Restaurantketten (Option 1) für ein unangekündigtes CB-Audit ausgewählt wurde, muss die Anzahl der zu auditierenden Standorte der Tabelle 1, Spalte „CB-Folgeaudit“ entnommen werden.

5.3 Zeitliche Aspekte des Audits

Die Eigenbewertung und das CB-Audit müssen während der Handhabung, Verarbeitung, Lagerung und/oder sonstigen relevanten Tätigkeiten erfolgen. Der Zeitplan für die Audits muss der CB genügend Zeit lassen, um sichergehen zu können, dass alle Produkte in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen gehandhabt werden, selbst wenn diese zum Zeitpunkt des CB-Audits nicht präsent sind. CB-Audits außerhalb der Saison, bzw. wenn nur minimale betriebliche Aktivitäten stattfinden, müssen vermieden werden.

5.3.1 CB-Erstaudits

- a) Dieser Abschnitt bezieht sich auf Antragsteller, die erstmalig eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung beantragen, sowie auf bereits zertifizierte Betriebe, die zu einer neuen CB wechseln oder ihrem GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat neue Prozesstypen hinzufügen wollen.
- b) CB-Audits dürfen erst stattfinden, wenn die CB die Registrierung des Antragstellers akzeptiert hat.
- c) Bei CB-Erstaudits muss jeder Prozess für Produkte, die als zertifiziert verkauft werden sollen, vollständig auditiert werden (alle anwendbaren Kontrollpunkte müssen verifiziert werden). Erst dann kann ein GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat ausgestellt werden.

- d) Wenn der Antragsteller noch nicht mit dem Vertrieb zertifizierter Produkte begonnen hat, muss das System anhand von Beispielen, Scheintests usw. vorgestellt werden.
- e) Der Antragsteller muss Aufzeichnungen über den Zeitraum ab dem Registrierungsdatum bzw. über mindestens drei Monate vor dem CB-Erstaudit vorweisen und die CB muss diese auditieren.

5.3.2 CB-Folgeaudits

- a) GLOBALG.A.P. zertifizierte Produkte und/oder dazugehörige betriebliche Aufzeichnungen müssen während des CB-Audits vorhanden sein. GLOBALG.A.P. zertifizierte Produkte und/oder Produkthandhabungseinrichtungen müssen mindestens alle drei Jahre während des laufenden Betriebs durch eine CB auditiert werden.
- b) Die CB-Folgeaudits können innerhalb eines achtmonatigen Audit-Zeitfensters jederzeit durchgeführt werden: Das Zeitfenster beginnt vier Monate vor dem ursprünglichen Ablaufdatum des GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats. Es endet maximal vier Monate nach dem ursprünglichen Ablaufdatum (nur möglich, wenn die CB die Gültigkeit des Zertifikats in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen verlängert).

Beispiel: Datum der Erstzertifizierung: 14. Februar 2023 (Ablaufdatum: 13. Februar 2024). Das zweite CB-Audit kann jederzeit zwischen dem 14. Oktober 2023 und dem 13. Juni 2024 stattfinden, sofern das Zertifikat verlängert wurde.

- c) Zwischen zwei CB-Rezertifizierungsaudits müssen mindestens sechs Monate liegen.

5.4 Erweiterung des Zertifizierungsumfangs

- a) Der Umfang eines GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats (d. h. die damit abgedeckten Prozesse und Produkte) kann während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats geändert werden.
- b) Das zertifizierte Unternehmen muss die CB über alle Änderungen in Bezug auf den Umfang des GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats informieren. Dazu zählen unter anderem das Hinzufügen oder Wegfallen von Prozessen, Produkten, Produktrichtungen und Standorten.
- c) Das zertifizierte Unternehmen muss eine Eigenbewertung dieser Änderungen durchführen.
- d) Die CB muss die Änderungen prüfen und entscheiden, ob ein erneutes Vor-Ort-CB-Audit durchgeführt werden muss. Die Änderungen müssen von der CB registriert und, sofern erforderlich, die GLOBALG.A.P. IT-Systeme aktualisiert und das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat erneut ausgestellt werden.

5.5 CB-Fernaudits

- a) CB-Fernaudits können mittels Videokonferenz durchgeführt werden.
- b) CB-Fernaudits müssen der gleichen grundlegenden Reihenfolge wie normale CB-Audits folgen (z. B. Erstbesprechung, Befragung und Abschlussbesprechung).
- c) Der CB-Auditor muss die Identität des Auditierten bestätigen.
- d) CB-Fernaudits über E-Mail-Austausch sind nicht zulässig. Zwischen dem CB-Auditor und dem Auditierten muss eine zweiseitige mündliche Kommunikation stattfinden.
- e) Der geschulte CoC-Auditor muss die gleiche Checkliste wie bei Vor-Ort-CB-Audits verwenden.
- f) Vor dem CB-Audit muss der CB-Auditor einen Ablaufplan versenden.

- g) CB-Fernaudits können in mehrere Besprechungen aufgeteilt werden. Nach den Besprechung(en) muss der Auditor dem Auditierten einen Bericht mit einer Zusammenfassung aller Befunde übermitteln. Der Erhalt des Berichts muss dokumentiert werden.
- h) Für die CB gelten allgemeine Geheimhaltungsregeln in Bezug auf alle für das CB-Audit verwendeten Informationen und Nachweise.

5.6 Subunternehmer

Ein Subunternehmer wird als Person oder Unternehmen definiert, die/das eine Aufgabe im Auftrag einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens ausführt. Dieser/dieses ist weiterhin für das Produkt verantwortlich. Das Unternehmen darf Aufgaben, die innerhalb seines Zertifizierungsumfangs liegen, an Subunternehmer mit oder ohne CoC-Zertifizierung vergeben.

Zu den Tätigkeiten, die im Rahmen von Verträgen unterbeauftragt werden dürfen, gehören diejenigen, die im Umfang des GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats des Unternehmens abgedeckt werden, wie z. B. das Einkaufen, Verarbeiten, Verpacken, Lagern und Kennzeichnen von Produkten sowie die Rechnungsstellung.

5.6.1 Subunternehmer mit gültigem GLOBALG.A.P. Zertifikat gemäß CoC-Standard, PHA- oder IFA-Standard

Falls ein Subunternehmer des GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikatsinhabers auch ein eigenes GLOBALG.A.P. Zertifikat gemäß CoC-Standard, PHA- oder IFA-Standard für dasselbe Produkt hat, für das er unterbeauftragt wird, so muss das Unternehmen sicherstellen, dass dieses Zertifikat seines Subunternehmers gültig ist und alle relevanten Produktrichtungen und Tätigkeiten abdeckt. Die CB muss nicht jeden Standort eines Subunternehmers auditieren. Es reicht, wenn sie das CoC-Zertifikat, PHA- oder IFA-Zertifikat des Subunternehmers akzeptiert und dessen Umfang und Gültigkeit validiert.

5.6.2 Subunternehmer ohne gültiges GLOBALG.A.P. Zertifikat gemäß CoC-Standard, PHA- oder IFA-Standard

- a) Subunternehmer müssen in das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat des Zertifikatsinhabers eingetragen werden.
- b) Der CoC-Zertifikatsinhaber ist für die Überwachung der im CoC-Standard aufgeführten Kontrollpunkte verantwortlich, die für die Tätigkeiten von Subunternehmern gelten. Dafür muss er die Bewertungen von Subunternehmern von allen Tätigkeiten und Prozessen überprüfen und gegenzeichnen, die er in Auftrag gegeben hat.
- c) Im Rahmen der Eigenbewertung muss der CoC-Zertifikatsinhaber seine(n) Subunternehmer bewerten und Aufzeichnungen/Nachweise über die Einhaltung der geltenden Kontrollpunkte führen. Diese Nachweise müssen bei CB-Audits im Unternehmen vorhanden sein. Subunternehmerbewertungen können gemäß dem im folgenden Abschnitt definierten Risiko während internen Vor-Ort- bzw. außerbetrieblichen Bewertungen erfolgen.
- d) Subunternehmer müssen damit einverstanden sein, dass die für den CoC-Standard anerkannten CBs die Bewertungen durch Vor-Ort-Audits verifizieren.

5.6.3 CB-Subunternehmer-Audits – CB-Regeln für Subunternehmer

- a) Subunternehmer müssen von CBs gemäß ihrem Risiko im Hinblick auf die falsche Identifikation, Substitution oder Verdünnung von zertifizierten Produkten mit nicht zertifizierten Produkten auditiert werden.

- (i) Subunternehmer, die mit dem (Weiter-)Verarbeiten, (Um-)Verpacken und/oder (neu) Kennzeichnen von zertifizierten Produkten oder mit dem Lagern und Handhaben von Bulkware (unverpackt, nicht versiegelt oder nicht gekennzeichnet) beauftragt sind oder die verpackte, aber nicht gekennzeichnete Produkte selbst lagern und handhaben, werden als *risikoreich* eingestuft (z. B. Verarbeitungs- oder Verpackungstätigkeiten, Kennzeichnung, ein Warenlager, in dem unverpackte oder nicht gekennzeichnete Produkte gelagert werden).
 - (ii) Subunternehmer, die verpackte, versiegelte und gekennzeichnete Produkte lagern und handhaben, bei denen das Risiko einer Produktvermischung oder falschen Kennzeichnung minimal ist, werden als *risikoarm* eingestuft (z. B. Cross-Docking-Aktivitäten, Be- und Entladen von verpackten und gekennzeichneten Produkten, ein Warenlager, in dem nur verpackte und gekennzeichnete Produkte gelagert werden).
- b) Bei Subunternehmern, bei denen kein CB-Audit durchgeführt wird, da sie kein eigenes GLOBALG.A.P. Zertifikat gemäß CoC-Standard, PHA- oder IFA-Standard haben, muss die CB Stichprobenaudits (Vor-Ort-CB-Audits) gemäß dem eingestuftem Risiko durchführen. Bei Subunternehmern mit Prozessen mit hohem Risiko im Zusammenhang mit dem CoC-Zertifizierungsumfang (z. B. (Um-)Verpacken, (Um-)Kennzeichnen, jegliche Art von (Weiter-)Verarbeiten), muss einmal jährlich ein CB-Audit durchgeführt werden. Die CB des Vertragspartners, die das Audit gemäß CoC-Standard durchführt, kann mit einer CB im Land/in der Region des Subunternehmers vereinbaren, dass ein lokaler Auditor das CB-Audit des Subunternehmers durchführt.

Hinweis: Dies gilt nicht für diejenigen Einheiten oder Standorte, die zum CoC-zertifizierten Unternehmen gehören (d. h. zur gleichen juristischen Person gehören wie das CoC-zertifizierte Unternehmen). Diese Einheiten müssen von der CB auditiert werden und erhalten keine eigene CoC-Zertifizierung.

- c) Subunternehmer mit risikoarmen Prozessen (bezogen auf den CoC-Zertifizierungsumfang) müssen nicht jedes Jahr von der CB auditiert werden. Das zertifizierte Unternehmen muss eine laufend aktualisierte Liste der als risikoarm eingestuften Subunternehmer führen und die CB unverzüglich über alle Änderungen in dieser Liste informieren. Die CB überprüft die Liste der anerkannten Subunternehmer im Rahmen des jährlichen CB-Folgeaudits. Wenn Zweifel bestehen, kann die CB beschließen, die Subunternehmer durch Vor-Ort-CB-Audits zu verifizieren.
- d) Das GLOBALG.A.P. Integritätsprogramm und die CB behalten sich das Recht vor, diese Einheiten stichprobenartig zu überprüfen und zu auditieren.

5.6.4 Transport durch Subunternehmer

Subunternehmer, die lediglich den Transport von Produkten durchführen, die rechtlich dem Zertifikatsinhaber gehören, und die den Nachweis erbringen, dass keine Änderungen auf Produkt- und Verpackungsebene stattgefunden haben, müssen als Subunternehmer des Zertifikatsinhabers erfasst werden. Transport-Subunternehmer müssen die Anforderungen des CoC-Standards nicht umsetzen. Eine Erklärung des/der Transport-Subunternehmer(s), dass das transportierte Produkt zu keinem Zeitpunkt verändert wird, muss zusammen mit entsprechenden Aufzeichnungen über den Subunternehmer aufbewahrt werden.

Hinweis: Lagerstandorte können in die Ausnahmeregelung für Transporte einbezogen werden, wenn sie als Zwischenstopps im Rahmen von Transport- oder Logistikaktivitäten dienen. Falls ein Unternehmen jedoch einen Dienstleister mit der Lagerung von Produkten beauftragt, die noch nicht an einen Kunden verkauft wurden, wird dies als Erweiterung des Lagerstandorts des Unternehmens betrachtet. Er unterliegt daher der Risikoklassifizierung des Subunternehmers.

6 ZERTIFIZIERUNGSPROZESS

6.1 Nichterfüllung und Regelverstoß

- a) *Nichterfüllung* (eines Kontrollpunkts): Ein CoC-Kontrollpunkt ist nicht gemäß den Erfüllungskriterien erfüllt worden.
- b) *Regelverstoß* (gegen die CoC-Zertifizierungsregeln): Gegen eine CoC-Regel, die zur Erlangung des GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats besteht, wurde verstoßen (z. B.: Nichterfüllung eines oder mehrerer kritischer Musskriterien, oder von mehr als einem nicht kritischen Musskriterium).
- c) *Vertraglicher Regelverstoß*: Ein Verstoß gegen eine schriftliche Vereinbarung zwischen der CB und dem Unternehmen im Zusammenhang mit GLOBALG.A.P.
 - (i) Die CB kann eine Aussetzung aller Produkte aussprechen. Beispiele für vertragliche Regelverstöße: Handel mit einem Produkt, das nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht; falsche Angaben in Bezug auf die GLOBALG.A.P. Zertifizierung vonseiten des Unternehmens; missbräuchliche Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken; Zahlungen wurden nicht wie im Vertrag festgelegt geleistet usw.

6.2 Anforderungen an den Erhalt und die Beibehaltung einer CoC-Zertifizierung

Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien lassen sich in drei Kategorien einteilen: kritische Musskriterien, nicht kritische Musskriterien und Empfehlungen. Zum Erhalt der CoC-Zertifizierung ist Folgendes erforderlich:

Kritische Musskriterien: Die 100 %-ige Erfüllung aller anwendbaren kritischen Musskriterien der Kontrollpunkte ist verpflichtend.

Nicht kritische Musskriterien: Die aktuellen CoC-CPCCs haben nur zwei nicht kritische Musskriterien (im für die Aquakultur geltenden Teil). Das Unternehmen kann ein nicht kritisches Musskriterium nicht erfüllen und trotzdem die Zertifizierung erhalten, vorausgesetzt, dass alle kritischen Musskriterien erfüllt sind.

Empfehlungen: Es ist kein Mindestprozentsatz für die Erfüllung festgesetzt.

Bei allen Kontrollpunkten müssen Anmerkungen, Nachweise, negative und positive Befunde, Korrekturmaßnahmen und/oder Korrekturen dokumentiert werden. Dies ist sowohl für Eigenbewertungen als auch für CB-Audits verpflichtend.

Bei einem Betrieb mit mehreren Standorten wird der Erfüllungsgrad mit Hilfe einer einzigen Checkliste für den gesamten Betrieb berechnet. Wenn ein anwendbarer Kontrollpunkt allen Standorten (z. B. ein Packhaus) gemeinsam ist, so muss er für alle Standorte berücksichtigt werden.

6.3 Zertifizierungsentscheidung

- a) Die CB muss die Zertifizierungsentscheidung innerhalb von maximal 28 Kalendertagen nach der endgültigen Behebung aller ausstehenden Regelverstöße treffen.
- b) Bei CB-*Erstaudits*:

Falls keine Regelverstöße festgestellt werden, muss die CB innerhalb von 28 Tagen nach Abschluss des CB-Audits die Zertifizierungsentscheidung treffen, das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat ausstellen und es in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen registrieren.

Falls Regelverstöße festgestellt werden, hat das Unternehmen 28 Tage Zeit, Korrekturmaßnahmen vorzulegen. Die CB muss die Korrekturmaßnahmen überprüfen und eine Zertifizierungsentscheidung innerhalb von 28 Tagen treffen, nachdem die Korrekturmaßnahmen vorgelegt wurden. Es erfolgt entweder eine positive

Zertifizierungsentscheidung, oder in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen wird der Status auf „offener Regelverstoß“ gesetzt.

Falls der Status auf „offener Regelverstoß“ gesetzt wird, hat das Unternehmen nach dem Audit drei Monate Zeit, um Korrekturmaßnahmen vorzulegen. Die Dreimonatsfrist gilt ab dem letzten Tag des CB-Audits. Die CB hat 28 Tage Zeit, um die vorgelegten Korrekturmaßnahmen zu überprüfen und trifft eine positive oder negative Zertifizierungsentscheidung. Falls die Entscheidung negativ ausfällt, muss die CB ein erneutes Vor-Ort-Audit durchführen und der Status bleibt „offener Regelverstoß“. Die maximale Frist zwischen einem CB-Erstaudit und der Zertifizierungsentscheidung beträgt daher drei Monate + 28 Tage. Falls die Frist überschritten wird, muss die CB ein neues Audit durchführen.

c) Bei CB-Folgeaudits:

Falls bei einem CB-Folgeaudit keine Regelverstöße festgestellt werden, muss die CB innerhalb von 28 Tagen nach Abschluss des CB-Audits die Zertifizierungsentscheidung treffen, das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat ausstellen und es in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen registrieren.

Falls bei einem CB-Folgeaudit Regelverstöße festgestellt werden, hat das Unternehmen 28 Tage Zeit, Korrekturmaßnahmen vorzulegen. Die CB hat danach weitere 28 Tage Zeit, die vorgelegten Nachweise zu überprüfen und den Zertifizierungsprozess abzuschließen. Die (positive) Zertifizierungsentscheidung muss daher innerhalb von 28 + 28 Tagen nach Abschluss des CB-Audits erfolgen. Das heißt, dass nach einem CB-Folgeaudit, bei dem Regelverstöße festgestellt wurden, eine Frist von maximal 56 Tagen eingeräumt wird, um den Status des Unternehmens/des Produzenten auf „Zertifikat erneuert“ zu aktualisieren.

Wenn jedoch das Überprüfungsergebnis der vorgelegten Nachweise negativ ausfällt (oder wenn das Unternehmen gar keine Korrekturmaßnahmen vorgelegt hat), muss die Aussetzung innerhalb von 28 Tagen nach Abschluss des CB-Audits registriert werden.

Falls Regelverstöße bei der Überprüfung des Berichts (und nicht während des CB-Audits) festgestellt werden, zählt die 28-Tage-Frist ab der Mitteilung an das Unternehmen über den Regelverstoß.

d) Bei Übertragung eines Unternehmens (wenn das Unternehmen/der Produzent über ein gültiges GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat verfügt):

Im Fall eines Wechsels zu einer anderen CB kann die Frist von 3 Monaten + 28 Tagen überschritten werden. Die aufnehmende CB muss mit einer erneuten Zertifizierung warten, bis das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat der abgebenden CB abgelaufen ist.

e) Alle Beschwerden oder Widersprüche gegen CBs müssen dem Beschwerde- und Berufungsverfahren der jeweiligen CB folgen. Die CBs müssen über ein solches Verfahren verfügen und ihre Kunden darüber informieren. Falls die CB nicht zufriedenstellend auf eine Beschwerde reagiert, kann diese an das GLOBALG.A.P. Sekretariat unter Verwendung des Beschwerdeformulars gerichtet werden, das auf der GLOBALG.A.P. Website verfügbar ist (www.globalgap.org).

6.4 Sanktionen

- a) Wird ein Regelverstoß festgestellt, muss die CB eine Sanktion (Verwarnung, Aussetzung eines Produktes oder Annullierung) gegen die juristische Person verhängen, wie in diesem Abschnitt angegeben.
- b) Unternehmen können nicht zu einer anderen CB wechseln, solange die Regelverstöße, die der Grund für die entsprechende Sanktionierung waren, nicht endgültig behoben wurden.

- c) *Nur* die CB, die die Sanktion verhängt hat, ist berechtigt, diese bei ausreichendem und rechtzeitigem Nachweis über eine Korrekturmaßnahme aufzuheben (entweder durch ein nachfolgendes CB-Audit oder andere schriftliche oder sichtbare Nachweise).

6.4.1 Verwarnung

- a) Eine Verwarnung wird für alle Arten von Regelverstößen ausgesprochen.
- b) Falls bei einem CB-Audit Regelverstöße festgestellt werden, muss dem Unternehmen nach Abschluss des Audits eine Verwarnung zugehen. Es handelt sich dabei um einen vorläufigen Bericht, der von der CB aufgehoben werden kann.
- c) CB-Erstaudit:
 - (i) Ausstehende Regelverstöße müssen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des CB-Audits behoben werden. Falls das Unternehmen nicht innerhalb von 28 Tagen nach einem CB-Erstaudit 100 % der kritischen Musskriterien erfüllt und/oder mehr als ein nicht kritisches Musskriterium nicht erfüllt, wird der Status in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen auf „offener Regelverstoß“ gesetzt.
 - (ii) Falls die Ursache der Verwarnung nicht innerhalb von drei Monaten behoben wird, muss ein vollständiges CB-Audit durchgeführt werden, bevor ein GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat ausgestellt werden kann.
- d) CB-Folgeaudit:
 - (i) Ausstehende Regelverstöße (z. B. Verstoß gegen ein kritisches Musskriterium oder Nichterfüllung von mehr als einem nicht kritischen Musskriterium) müssen innerhalb von 28 Kalendertagen behoben werden.
 - (ii) Wenn nach Ablauf der Frist (maximal 28 Tage) der Grund für die Verwarnung nicht behoben wurde, kommt es zu einer Aussetzung.

6.4.2 Aussetzung von Produktrichtungen

- a) Eine Aussetzung kann einzelne als auch mehrere oder alle von dem GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat abgedeckten Produktrichtungen betreffen.
- b) Eine Produktrichtung kann nicht teilweise für ein einzelnes Unternehmen ausgesetzt werden, d.h. die gesamte Produktrichtung muss ausgesetzt werden.
- c) Während der Dauer einer Aussetzung ist es dem Unternehmen nicht erlaubt, den GLOBALG.A.P. Claim, einschließlich Logo/Handelsmarke, die Lizenz/das Zertifikat und/oder irgendein anderes GLOBALG.A.P. Dokument zu verwenden, das in Zusammenhang mit der ausgesetzten Produktrichtung steht.
- d) Wenn das Unternehmen einer CB mitteilt, dass der Regelverstoß innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurde, wird die entsprechende Sanktion aufgehoben, vorausgesetzt, es liegen ausreichende Nachweise vor und der Fall konnte abgeschlossen werden.
- e) Die Aussetzung darf keinen Einfluss auf das Datum der Erneuerung des Zertifikats haben. Auch darf sie das Unternehmen nicht von der Verpflichtung entbinden, die Registrierungsgebühr und/oder andere fällige Gebühren zu zahlen.
- f) Wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der Grund für die Aussetzung nicht behoben wurde, kommt es zu einer Aufhebung der Produktrichtung.
- g) Es gibt zwei Arten von Aussetzung, die im Folgenden erläutert werden:

6.4.2.1 Selbst erklärte Aussetzung

- a) Zertifizierte Produzenten/Unternehmen können freiwillig bei der jeweiligen CB die Aussetzung einer, mehrerer oder aller Produktrichtungen eines GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats beantragen (es sei denn, eine CB hat bereits eine Sanktion verhängt). Dies kann vorkommen, wenn das Unternehmen Schwierigkeiten hat, den Standard einzuhalten und Zeit benötigt, um Regelverstöße auszuschließen.
- b) Der Status des Unternehmens verändert sich in „selbst erklärte Aussetzung“ auf der Ebene der Produktrichtung.
- c) Die Frist für die endgültige Behebung der Regelverstöße wird vom erklärenden Unternehmen festgelegt. Für die Frist muss eine Übereinkunft mit der/den zuständigen CB(s) getroffen werden. Die Regelverstöße müssen behoben sein, bevor die CB die Aussetzung aufhebt.

6.4.2.2 Von der CB verhängte Aussetzung

- a) Die CBs sind berechtigt, gegen zertifizierte Unternehmen Aussetzungen zu verhängen und wieder aufzuheben.
- b) CBs müssen eine Aussetzung verhängen, wenn ein Produzent/Unternehmen nach einer Verwarnung keine Nachweise über die Umsetzung wirksamer Korrekturmaßnahmen vorlegen kann.
- c) Die CB kann eine Aussetzung für eine bestimmte Produktrichtung oder alle Produktrichtungen des zertifizierten Unternehmens verhängen.
- d) Nach der Aussetzung setzt die CB eine Frist für Korrekturmaßnahmen.

6.4.3 Vertragsaufhebung

- a) Ein Vertrag muss aufgehoben werden, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:
 - (i) Der CB liegen Nachweise über einen Betrug vor und/oder die CB hat kein Vertrauen darin, dass das Unternehmen die GLOBALG.A.P. Anforderungen erfüllt.
 - (ii) Das Unternehmen kann nach einer durch eine CB ausgesprochenen Aussetzung keine Nachweise über die Umsetzung wirksamer Korrekturmaßnahmen erbringen.
 - (iii) Es liegt ein vertraglicher Regelverstoß vor.
- b) Die Annullierung des Vertrags führt (hinsichtlich aller Produktrichtungen und Standorte) zu einem vollständigen Verbot der Nutzung des GLOBALG.A.P. Claims, einschließlich Logo/Handelsmarke, der Lizenz/des Zertifikats oder jeglicher Gegenstände oder Dokumente, die im Zusammenhang mit GLOBALG.A.P. stehen.
- c) Das Unternehmen, dessen Vertrag aufgehoben wurde, darf nach Inkrafttreten der Vertragsaufhebung zwölf Monate lang nicht für eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung akzeptiert werden.

6.5 Benachrichtigungen und Berufungen

- a) Das Unternehmen muss entweder den ihm mitgeteilten Regelverstoß beheben oder gegenüber der CB schriftlich gegen den Verstoß Einspruch erheben, in dem die Gründe für den Einspruch beschrieben werden.
- b) Wenn der Regelverstoß nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben wird, wird die Sanktion verschärft.

6.6 Sanktionierung von CBs

- a) Das GLOBALG.A.P. Sanktion behält sich das Recht vor, CBs zu sanktionieren, wenn ihm Nachweise zugehen, dass diese die Verfahren nicht befolgen oder Klauseln des Lizenz- und Zertifizierungsvertrags, der zwischen der FoodPLUS GmbH/dem GLOBALG.A.P. Sekretariat und der CB geschlossen wurde, nicht erfüllen. Für weitere Informationen siehe das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk, Teil III oder den GLOBALG.A.P. Sanktionskatalog für CBs.

6.7 GLOBALG.A.P. Zertifikat und Zertifizierungszyklus

- a) Ein GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat kann nicht von einer juristischen Person auf eine andere übertragen werden. Falls sich die juristische Person eines Unternehmens ändert (d. h., wenn es fusioniert oder aufgekauft, über Franchise betrieben, aufgeteilt oder anderweitig umstrukturiert wird), ist ein neues CB-Audit erforderlich.
- b) Der Begriff „Zertifizierungszyklus“ bezeichnet den Zeitraum, für den das GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat gültig ist und innerhalb dessen es erneuert werden muss. Die Gültigkeit der Zertifizierung beträgt standardmäßig zwölf Monate, vorbehaltlich etwaiger Sanktionen und Verlängerungen gemäß den beschriebenen Anforderungen.

6.7.1 GLOBALG.A.P. Zertifikat Informationen zum CoC-Standard

- a) Bei Unternehmen mit mehreren Standorten (Option 1) müssen alle Produktionsstandorte durch eine CB auditert werden, an denen Produkte gehandhabt werden, die für die Zertifizierung registriert wurden. Das Zertifikat darf erst nach einem solchen Audit ausgestellt werden. In solchen Fällen muss die CB die Ergebnisse aller Standorte auf einer einzelnen Checkliste zusammentragen. Dabei müssen alle registrierten Standorte berücksichtigt und die Ergebnisse für die gesamte juristische Person zusammengefasst werden. Das gilt auch dann, wenn die CB intern für jeden Standort eine eigene Checkliste verwendet.
- b) Nach Abschluss des gesamten CB-Auditverfahrens muss ein vollständiger schriftlicher CB-Bericht erstellt werden, der die durchgeführten Audittätigkeiten zusammenfasst, objektive Nachweise und Informationen darüber liefert, wie das Unternehmen die Anforderungen des Standards erfüllt, sowie alle eventuell festgestellten Nichterfüllungen und/oder Regelverstöße auflistet.
- c) Der Vertreter des Unternehmens muss bei der Abschlussbesprechung das Ergebnis des CB-Audits unterzeichnen oder bestätigen. Das Ergebnis muss mindestens folgende Informationen enthalten: Datum und Dauer des CB-Audits (Uhrzeit des Beginns und Endes), Name des CB-Auditors, Umfang des CB-Audits, besuchte Standorte, Anlagen, den Erfüllungsgrad in % für die verschiedenen Ebenen der Kontrollpunkte sowie die Liste der Befunde). Eine dokumentierte oder elektronische Bestätigung des Unternehmens wird als gleichwertig zur Unterschrift des Auditierten akzeptiert. Digitale Unterschriften müssen echt und gültig sein (d. h. jpg-Bilder werden nicht als gültige Unterschriften akzeptiert).
- d) Die Erfüllung der Anforderungen wird angegeben mit „Ja“ (für erfüllt), mit „Nein“ (für nicht erfüllt) oder mit „N/A“ (für nicht anwendbar). CPCCs, die mit „Kein N/A“ gekennzeichnet sind, dürfen nicht mit „nicht anwendbar“ beantwortet werden. In Ausnahmefällen, in denen die Kontrollpunkte nicht anwendbar sind, muss die Antwort „Ja“ zusammen mit einer plausiblen Begründung angegeben werden.

- e) Anmerkungen müssen der Leitlinie für Auditmethoden entsprechen, sofern verfügbar, damit der Verlauf des Audits später nachvollzogen werden kann. Die Anmerkungen müssen Einzelheiten zu den Nachweisen enthalten, die während des CB-Audits eingesehen wurden. Falls es für eine bestimmte Produktrichtung oder einen bestimmten Standard keine Leitlinie für Auditmethoden gibt, müssen zwingend Anmerkungen zu allen erfüllten, nicht erfüllten und nicht anwendbaren Kontrollpunkten gemacht werden, die sich auf kritische Musskriterien beziehen, sowie zu allen nicht erfüllten und nicht anwendbaren Kontrollpunkten, die sich auf nicht kritische Musskriterien beziehen. Diese Vorgehensweise gilt für alle CB-Audits und Eigenbewertungen. Bei Eigenbewertungen müssen nur zu allen nicht erfüllten und nicht anwendbaren kritischen und nicht kritischen Musskriterien verpflichtende Anmerkungen gemacht werden. Anmerkungen und Nachweise (z. B. welche Dokumente in die Stichprobe einbezogen oder welche Arbeiter befragt wurden) müssen standort- bzw. produktspezifisch sein und in die Checkliste aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass alle Kontrollpunkte für alle relevanten Standorte und Produkte ordnungsgemäß auditiert wurden.
- f) Der CB-Auditbericht muss folgende Informationen enthalten:
- (i) Alle als Pflichtfelder markierten Datenfelder in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen (Audit Online Hub Checkliste), sobald für den CoC-Standard verfügbar
 - (ii) Umfang des CB-Audits gemäß GLOBALG.A.P. Anforderungen an die Datenregistrierung
 - (iii) Berechnung der insgesamt anwendbaren Kontrollpunkte, die sich auf kritische Musskriterien, nicht kritische Musskriterien und Empfehlungen beziehen, mit dem Erfüllungsgrad in % für jede dieser Kategorien
 - (iv) Liste aller Nichterfüllungen, Regelverstöße und Folgemaßnahmen, die mit dem Unternehmen vereinbart wurden (einschließlich der relevanten Kontrollpunkte; Einzelheiten zu den Befunden, die auf objektiven Nachweisen basieren; der Frist für die Korrekturmaßnahme; einer Beschreibung der mit dem Unternehmen vereinbarten Korrekturmaßnahme; eines Verweises auf den objektiven Nachweis für die Umsetzung der Korrekturmaßnahme; der Auswertung der Ergebnisse der Korrekturmaßnahme (noch offen/abgeschlossen) sowie der relevanten Datumsangaben für diese Maßnahmen)
 - (v) Schlussfolgerung, ob das Unternehmen die Anforderungen erfüllt
 - (vi) Prüfername(n) (kann auch in einem anderen Dokument aufgezeichnet werden, je nachdem, wie es in den CB-Verfahren oder in der CB-Zertifizierungssoftware vorgesehen ist)
 - (vii) Art des CB-Auditberichts, d. h. vorläufig oder final (die CB darf auch weitere Arten von CB-Auditberichten festlegen)
- g) Der CB-Auditbericht muss die Entscheidungsgrundlage für die Ausstellung eines Zertifikats bilden.
- h) Die Person, die die Zertifizierungsentscheidung trifft – oder zumindest ein Mitglied des Entscheidungsfindungskomitees der CB –, muss die Qualifikationsanforderungen für CB-Auditoren erfüllen.
- i) Das Datum der Zertifizierungsentscheidung muss nicht zwangsläufig im CB-Auditbericht dokumentiert werden, sondern darf auch an anderer Stelle/im System der CB vermerkt werden. Allerdings muss es in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen eingetragen werden.

- j) Auf Anfrage müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen den Aufsichtsbehörden Kopien des CB-Auditberichts, des objektiven Nachweises über die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen und/oder der vollständig ausgefüllten Audit-Checkliste zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssen die Kopien standardmäßig an das GLOBALG.A.P. Sekretariat weitergeleitet und auf Anfrage auch an die Akkreditierungsstelle übersendet werden. Es darf keine anderweite Weitergabe erfolgen, sofern das Unternehmen einer solchen nicht schriftlich zugestimmt hat.
- k) Die CB-Berichte (CB-Auditbericht, Bericht über Korrekturmaßnahmen, usw.) sowie die ausgefüllte Checkliste müssen bei einer Weitergabe an Externe schreibgeschützt sein oder anderweitig vor unbefugten Änderungen bzw. Verfälschungen geschützt sein.
- l) Die vollständig ausgefüllte Checkliste muss alle relevanten Kontrollpunkte, alle erforderlichen Anmerkungen und Befunde sowie objektive Nachweise über die Umsetzung von Korrekturen und/oder Korrekturmaßnahmen enthalten. Handelt es sich beim Bestimmungsland (gemäß Registrierung in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen) um die USA und/oder Kanada, muss die CB den finalen CB-Auditbericht einschließlich der ausgefüllten Audit-Checkliste spätestens zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung für das Unternehmen bereitstellen. Zusätzlich muss die CB auf Anfrage des Produzenten diesem den vollständigen CB-Auditbericht einschließlich der ausgefüllten Audit-Checkliste innerhalb von fünf Werktagen nach seiner Erstellung zukommen lassen. Die CB ist nicht dazu verpflichtet, Berichte zuzusenden, bevor sie die interne fachliche Überprüfung durchlaufen haben. Falls der automatisch erstellte CB-Auditbericht (einschließlich Checkliste) in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. abrufbar ist, muss dieser Bericht verwendet werden.
- m) Sobald für den CoC-Standard verfügbar, müssen der CB-Auditbericht und die ausgefüllte Audit-Checkliste in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen hochgeladen bzw. in sie übermittelt werden.
- n) Die CB muss festlegen, wie verfahren werden soll, wenn Übersetzungen der Berichte angefordert werden.
- o) Das von der CB in Papierform ausgestellte Zertifikat muss der GLOBALG.A.P. Zertifikatsvorlage für den CoC-Standard entsprechen (Anhang I.3). Es kann ein anderes Format haben, muss aber mindestens dieselben Angaben enthalten.
- p) Das Papierzertifikat ist nur dann gültig, wenn es mit den Daten übereinstimmt, die in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen für das zertifizierte Unternehmen verfügbar sind.
- q) Das von einer CB ausgestellte Papierzertifikat muss in englischer Sprache abgefasst werden. Das Zertifikat kann zusätzlich in anderen Sprachen ausgestellt werden.
- r) „Datum der Zertifizierung“: Datum, an dem die CB die Zertifizierungsentscheidung trifft, nachdem alle Regelverstöße behoben wurden (z. B. 14. Februar 2023).
- s) „Gültig ab“:
 - (i) Bei CB-Erstaudits: Das erste Gültigkeitsdatum entspricht dem Datum, an dem die CB die endgültige Zertifizierungsentscheidung trifft (z. B. 14. Februar 2023).
 - (ii) Bei CB-Folgeaudits: Das „Gültig ab“-Datum für Folgezertifikate muss immer ein Jahr nach dem „Gültig ab“-Datum des ersten Zertifikats (z. B. 14. Februar 2023, 14. Februar 2024) sein, außer wenn die Zertifizierungsentscheidung nach Ablauf des vorherigen Zertifikats getroffen wurde. In diesem Fall muss das „Gültig ab“-Datum mit dem Datum der neuen Zertifizierungsentscheidung übereinstimmen.

Das „Gültig-bis“-Datum bleibt jedoch das alte Ablaufdatum, wobei das Jahr angepasst wird (z. B. „Gültig-bis“-Datum des vorherigen Zertifikats: 13. Februar 2023; Datum der neuen Zertifizierungsentscheidung: 25. Februar 2023; neues „Gültig ab“-Datum: 25. Februar 2023; *neues „Gültig bis“-Datum: 13. Februar 2024*).

- t) „Gültig bis“:
 - (i) Bei CB-Erstaudits: Das „Gültig ab“-Datum plus ein Jahr minus ein Tag. Die CB kann den Zertifizierungszyklus und die Gültigkeit verkürzen, aber nicht verlängern.
 - (ii) Bei CB-Folgeaudits: Das Gültigkeitsdatum für Folgezertifikate muss immer ausgehend vom „Gültig ab“-Datum des Originalzertifikats berechnet werden (z. B. 13. Februar 2023, 13. Februar 2024).
- u) Wenn in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen eine Auditbericht-Vorlage verfügbar ist, muss die CB diese verwenden.

6.7.2 Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats

- a) Der Zertifizierungszyklus von zwölf Monaten kann um einen Zeitraum von maximal vier Monaten verlängert werden, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen:
 - (i) Das Produkt wird innerhalb des ursprünglichen Gültigkeitszeitraums des Zertifikats für einen vollständigen Folgezyklus in den GLOBALG.A.P. IT-Systeme erneut akzeptiert.
 - (ii) Die Registrierungsgebühr für den nächsten Zyklus muss vollständig bezahlt sein.
 - (iii) Das zertifizierte Unternehmen muss während des Verlängerungszeitraums erneut durch eine CB auditiert werden.
- b) Falls ein Zertifikat, das weder verlängert noch erneut akzeptiert wurde, ausläuft, und das CB-Folgeaudit (von derselben CB durchzuführen) in weniger als zwölf Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer stattfindet, muss dies entsprechend begründet werden, und es muss ein neuer Zertifizierungszyklus beginnen. Die CB kann den alten Zertifizierungszyklus wiederaufnehmen, indem sie das gleiche „Gültig bis“-Datum wie im vorherigen Zertifizierungszyklus einsetzt. Der Zyklus kann nicht geändert werden, wenn das Zertifikat verlängert wurde und ein Produkt während des vorherigen Zertifizierungszyklus erneut akzeptiert wurde.
- c) Die CB muss die Regeln für CB-Erstaudits anwenden, wenn das Zertifikat seit mehr als zwölf Monaten abgelaufen ist.

6.7.3 Erhaltung der CoC-Zertifizierung

Die Registrierung des Unternehmens und die vorgeschlagenen entsprechenden Produktrichtungen müssen jährlich *vor* dem Ablaufdatum des Zertifikats erneut bei der CB bestätigt werden. Andernfalls wechselt der Status von „zertifiziert“ zu „nicht bestätigt“.

7 ABKÜRZUNGEN UND REFERENZDOKUMENTE

7.1 Abkürzungen

In diesem oder anderen relevanten GLOBALG.A.P. Dokumenten verwendete Abkürzungen:

CPCCs	Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien
IFA-Standard	Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung
CB	Zertifizierungsstelle
CoC-Standard	GLOBALG.A.P. Produktkettenstandard
QMS	Qualitätsmanagementsystem
GFSI	Global Food Safety Initiative
GGN	GLOBALG.A.P. Nummer
GLN	Global Location Number (von GS1)

7.2 Referenzdokumente

- GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk
- ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

GLOBALG.A.P. ALLGEMEINES REGELWERK, TEIL I – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

ANHANG I.1 VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG DER GLOBALG.A.P. LOGOS UND HANDELSMARKE

Es gelten alle Regeln, die im Dokument „Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien“ aufgeführt sind (verfügbar unter www.globalgap.org).

1 GGN UND COC-NUMMER

- a) Die GGN besteht aus der Vorsilbe „GGN“ und einer 13-stelligen Ziffer, beinhaltet jedoch *nicht* die GLOBALG.A.P. Logos/Handelsmarke. Sie ist für jeden Produzenten oder jede andere juristische Person im GLOBALG.A.P. System einmalig. Zum Generieren dieser Nummer benutzt das GLOBALG.A.P. Sekretariat eine bestehende Global Location Number (GLN), die von der lokalen GS1-Organisation (www.gs1.org) erstellt und erworben wurde. Sollte eine solche Organisation nicht vorhanden sein, vergibt das GLOBALG.A.P. Sekretariat eine eigene vorläufige GLN.
- b) Die CoC-Nummer besteht aus der Vorsilbe „CoC“ und einer 13-stelligen Nummer, beinhaltet jedoch *nicht* die GLOBALG.A.P. Logos/Handelsmarke. Sie ist für jedes CoC-Unternehmen einmalig. Zum Generieren dieser Nummer benutzt das GLOBALG.A.P. Sekretariat eine bestehende GLN, die von der lokalen GS1-Organisation (www.gs1.org) erstellt und erworben wurde. Sollte eine solche Organisation nicht vorhanden sein, vergibt das GLOBALG.A.P. Sekretariat eine eigene vorläufige GLN.
- c) Die GGN kennzeichnet einen registrierten oder zertifizierten Produzenten; die CoC-Nummer kennzeichnet ein registriertes oder CoC-zertifiziertes Unternehmen und darf nur wie in den CPCCs angegeben verwendet werden. Die GGN (z. B. GGN_1234567890123) und/oder die CoC-Nummer (z. B.: CoC_1234567890123) darf auf dem Produkt, den Verbraucherverpackungen des Produkts oder an der Verkaufsstelle, wo ein direkter Bezug zum einzelnen zertifizierten Produkt besteht, angegeben werden. Die GGN und/oder CoC-Nummer darf nicht für die Kennzeichnung von Produkten verwendet werden, die nicht zertifiziert sind.
- d) Die juristische Person, die das Produkt mit einer GGN, einer CoC-Nummer und/oder den visuellen Elementen des GGN Labels kennzeichnet, muss Inhaber eines gültigen GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikats oder eines gleichwertigen Zertifikats sein.
- e) Die GGN oder die CoC-Nummer darf nur in Verbindung mit dem GLOBALG.A.P. System verwendet werden. Sie darf nicht in einem anderen Zusammenhang oder in Verbindung mit Dritten benutzt werden.
- f) Die GGN oder die CoC-Nummer darf im generischen QR-Code-Format oder GLOBALG.A.P. QR-Code-Logo-Format verwendet (oder in dieses konvertiert) werden.
- g) Nach Kündigung des Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrags erlischt das Recht des Unternehmens zur Verwendung des GLOBALG.A.P. Claims, einschließlich der GLOBALG.A.P. Logos/Handelsmarke, der GGN, der CoC-Nummer und/oder des QR-Code-Logos mit sofortiger Wirkung.
- h) Falls die Notwendigkeit besteht, das Unternehmen/den Produzenten in einem anderen Kontext oder aufgrund zusätzlicher Anwendungen zu identifizieren, kann das Unternehmen/der Produzent eine eigene GLN beantragen und diese dem GLOBALG.A.P. Sekretariat mitteilen. Dieses wird das Unternehmen/den Produzenten unter seiner eigenen Nummer registrieren und die zuvor erteilte GGN und/oder CoC-Nummer entsprechend löschen. Die eigene GLN ersetzt dann die GGN und/oder die CoC-Nummer im GLOBALG.A.P. System.

- i) In Fällen, in denen bereits eine GLN vorhanden ist und ein Kunde des Unternehmens/Produzenten anfragt, diese GLN auf allen Produktetiketten zu verwenden, ungeachtet des Zertifizierungsstatus, wird das GLOBALG.A.P. Sekretariat eine Ausnahme gewähren und erlauben, eine CoC-Nummer zu erhalten. Die GGN wird nur zum Identifizieren von Produkten verwendet, die aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen stammen, da der exakte Status bereits aus den GLOBALG.A.P. IT-Systemen hervorgeht. Die GLN wird nicht in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen oder auf dem GLOBALG.A.P. Zertifikat angegeben.

2 DIE VISUELLEN ELEMENTE DES GGN LABELS

- a) Produzenten/Unternehmen mit CoC- oder IFA-Zertifizierung (z. B. Aquakultur oder Blumen und Zierpflanzen) sind nicht automatisch dazu berechtigt, die visuellen Elemente des GGN Labels zu verwenden.
- b) Die visuellen Elemente des GGN Labels dürfen nur auf Grundlage des Lizenzvertrags für das GGN Label verwendet werden. Dieser Vertrag darf nur von Unternehmen/Produzenten mit IFA- oder CoC-Zertifizierung abgeschlossen werden. Das Unternehmen/der Produzent benötigt ein gültiges GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat oder ein gleichwertiges Zertifikat. Produzenten und Unternehmen können die Nutzung der visuellen Elemente des GGN Labels unter info@ggn.org beantragen.

ANHANG I.2 GLOBALG.A.P. ANFORDERUNGEN AN DIE DATENREGISTRIERUNG

1 ERFORDERLICHE STAMMDATEN

Die CB muss die folgenden Daten für jede juristische Person aufzeichnen und die Daten müssen in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen entsprechend aktualisiert werden (siehe aktueller Datenbank-Leitfaden):

- 1.1 Angaben zum Unternehmen und Standort
- 1.2 Angaben zu Standorten
- 1.3 Angaben zum CoC-Zertifizierungsumfang
- 1.4 Angaben zur Checkliste

Diese Informationen müssen regelmäßig in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen aktualisiert werden, sobald sich Änderungen ergeben. Sie müssen spätestens bei einer erneuten Akzeptierung des Unternehmens für den nächsten Zertifizierungszyklus und/oder bei Rezertifizierung aktualisiert werden.

1.1 Angaben zum Produzenten/zum Unternehmen als juristische Person

Folgende Angaben in Bezug auf die juristische Person werden benötigt, um jedem Produzenten/Unternehmen in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen eine einmalige CoC-Nummer zuzuweisen.

1.1.1 Unternehmen

- a) Name des Unternehmens
- b) Kontaktdaten: Adresse oder Beschreibung des Unternehmensstandorts
- c) Kontaktdaten: Postanschrift
- d) Postleitzahl

- e) Stadt
- f) Bundesland
- g) Land
- h) Telefonnummer
- i) E-Mail-Adresse
- j) GLN (falls verfügbar)
- k) Rechtliche Registrierung nach Land, falls von nationalen Interpretationsrichtlinien gefordert (z. B. Steuernummer, MwSt.-Nummer, Unternehmensnummer – wird nur für die interne Verifizierung verwendet, um eine doppelte Registrierung zu verhindern)
- l) Frühere CoC-Nummer (Hinweis: Falls ein Unternehmen bereits über eine IFA-, CFM- und/oder PPM-Zertifizierung und damit über eine zugewiesene GGN verfügt, sollte dies bei der Registrierung angegeben werden.)

1.1.2 Ansprechpartner (verantwortlich für juristische Person)

In Bezug auf den Ansprechpartner, der für die juristische Person gesetzlich verantwortlich ist, müssen die folgenden Informationen angegeben werden:

- a) Titel
- b) Vorname
- c) Nachname
- d) Telefonnummer (falls vorhanden)
- e) E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

1.2 Angaben zu Standorten

Die folgenden Angaben müssen über das Unternehmen (die juristische Person) und jeden zu zertifizierenden Standort gemacht werden. Diese Angaben sind bei GLOBALG.A.P. Zertifikaten für Produzenten mit mehreren Standorten verpflichtend.

1.2.1 Standort(e)

- a) Name des Standorts/Unternehmensname des Standorts (falls an Subunternehmer übertragen)
 - (i) Falls der Standort Teil einer Einzelhändlerzertifizierung ist und auch als Händler auftritt (Verkauf von Produkten mit GLOBALG.A.P. Claim an andere Unternehmen außerhalb des Händlernetzes), muss dies deutlich angegeben werden.
- b) Franchise-Standort (separate juristische Person) oder eigener Standort (keine separate juristische Person, Teil des antragstellenden Unternehmens)
- c) Kontaktangaben: Hausanschrift oder verfügbare Informationen, die die Lage des Standorts beschreiben
- d) Kontaktdaten: Postanschrift
- e) Postleitzahl
- f) Stadt
- g) Land
- h) Telefonnummer (falls vorhanden)

- i) E-Mail-Adresse (falls vorhanden)
- j) Sub-GLN(s) (optional, falls vorhanden)
- k) Standortdaten (geografische Koordinaten) der Produkthandhabungseinheit: Nördliche/südliche Breite und östliche/westliche Länge im Dezimalformat (2 + 5 Stellen, z. B. 10.12345)
- l) Produkte, die an den jeweiligen Standorten verarbeitet werden, sobald die entsprechenden Angaben in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen verfügbar sind
- m) Produktkennzeichnung vor Ort (Ja/Nein)

1.3 Angaben zum CoC-Zertifizierungsumfang

Diese Angaben betreffen den Zertifizierungsumfang und dienen unter anderem zur Rechnungsstellung. Wenn während CB-Audits Abweichungen festgestellt werden, müssen diese Angaben aktualisiert werden, um eine inkorrekte Rechnungsstellung zu verhindern.

- a) Produktgruppe(n)/Produktkategorie(n) (die CB kann auf dem Papierzertifikat eine Beschreibung der Tätigkeitsbereiche hinzufügen.)
- b) Produktarten (bei Aquakultur); Prozess/Produkt für verarbeitete Produkte (Basismodul Pflanzen/Pflanzen und Basismodul landwirtschaftliche Nutztiere (z. B. Pilze, geschnitten))
- c) Tätigkeiten von Subunternehmen
- d) Geschätzte Menge ((in Tonnen) der zertifizierten Produkte, die in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen registriert sind. Für die Produktrichtung Aquakultur ist die Registrierung verpflichtend. Beim Basismodul Pflanzen und beim Basismodul landwirtschaftliche Nutztiere ist die Registrierung freiwillig.)
- e) Option (Option 1 – Ein Standort; Option 1 – Mehrere Standorte; Option 1 – Mehrere Standorte von Franchise-Einzelhandelsgeschäften und -Restaurantketten)
- f) CB(s) nach Produktrichtung
- g) Unternehmensart („Lieferkette“ oder „Einzelhandels- und Restaurantkette“)
- h) Produktkennzeichnung erfolgt durch das Unternehmen (Ja/Nein)
- i) Lizenz für das GGN Label (Ja/Nein)
- j) Vorhandensein eines von der GFSI anerkannten (Post-Farm-)Zertifikats zum Zeitpunkt des Audits (Ja/Nein)
- k) Bestimmungsländer

1.4 Angaben zur Checkliste

Sobald für den CoC-Standard verfügbar, müssen der CB-Auditbericht und die ausgefüllte Audit-Checkliste in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen hochgeladen bzw. übersendet werden.

ANHANG I.3 GLOBALG.A.P. ZERTIFIKATSVORLAGE FÜR DEN CoC-STANDARD

CB logo¹

AB symbol/accreditation mark²
(if the CB is accredited for CoC)

CoC Number: CoC_XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX³

Registration number of company (from CB): XXXXXXXX⁴

GLOBALG.A.P.⁵

CERTIFICATE

according to **GLOBALG.A.P. Chain of Custody** version xx⁶

issued to

Individual producer/Producer group/Company
name, address⁷

Country of production/Company location⁸

The annex contains details of the product handling or management units included in the scope of this certificate.⁹

The certification body [company name] declares that the company's processes comply with the standard:

GLOBALG.A.P. Chain of Custody control points and compliance criteria version xx¹⁰

Scope: Crops base/Plants, livestock base, aquaculture ¹¹	GLOBALG.A.P. product certificate number	Product labeling? ¹²	GFSI-recognized (post-farm) certificate at time of audit? ¹³	GGN label licensee? ¹⁴	Supply chain or retail/restaurant? ¹⁵	Species or process description ¹⁶
						Free text field may be used.

The current status of this certificate is always displayed at <http://www.globalgap.org/search>.²²

Date of issue (printing date of certificate):
xx/xx/xxxx¹⁷

Valid from: xx/xx/xxxx¹⁸

Valid to: xx/xx/xxxx¹⁹

Authorized by²⁰

Date of certification decision:
xx/xx/xxxx²¹

ANNEX for CoC Number xxxxxxxxxxxxxxxx²³

Date of issue: xx/xx/xxxx¹⁷

Sites and/or units of the multisite operation²⁴

Site name and address ²⁵	Product labeling? ¹²

High-risk subcontractors without own CoC certification²⁶

Company name and address ²⁷	Subcontracted activity ²⁸

Hinweise

Das Zertifikat muss auf Englisch sein. Es kann auch in einer zweiten Sprache ausgestellt werden.

- 1 Das CB-Logo muss auf allen Zertifikaten erscheinen.
- 2 Das Symbol der Akkreditierungsstelle/das Akkreditierungszeichen erscheint gemäß den Vorschriften der Akkreditierungsstelle auf allen akkreditierten Zertifikaten. Ausnahme: Wenn die CB zwar anerkannt, aber noch nicht akkreditiert ist, muss anstelle des Symbols der Akkreditierungsstelle der folgende Text erscheinen: „Das Zertifikat wurde von einer von GLOBALG.A.P. anerkannten Zertifizierungsstelle [Unternehmensname] ausgestellt, jedoch nicht für die GLOBALG.A.P. Produktrichtung in Übereinstimmung mit den ISO 65/EN45011/ISO 17065 Vorschriften akkreditiert“ oder nur „nicht akkreditiertes Zertifikat“. Das Logo der Akkreditierungsstelle kann nur verwendet werden, wenn die CB-Akkreditierung den CoC-Standard umfasst.
- 3 Die entsprechende CoC-Nummer muss auf allen Zertifikaten angegeben werden. Verfügt ein Zertifikatsinhaber über eine GLN, ersetzt diese Nummer die CoC-Nummer. Anstelle der Vorsilbe „CoC“ kann „GLN“ oder „eigene GLN“ vor der Nummer verwendet werden.
- 4 Die von einer CB zugewiesene Registriernummer eines Einzelproduzenten/einer Produzentengruppe/eines Unternehmens *kann* (freiwillig) auf allen Zertifikaten angegeben werden. Sie besteht aus dem CB-Kürzel und einer Nummer (mit genau einem Leerzeichen dazwischen: CB-Kürzel xxxxxxxxxxxx).
- 5 Auf akkreditierten GLOBALG.A.P. Zertifikaten muss das GLOBALG.A.P. Logo hinzugefügt werden. Nicht akkreditierte, vorläufig anerkannte CBs sind nicht berechtigt, das GLOBALG.A.P. Logo hinzuzufügen.
- 6 Geben Sie bitte „GLOBALG.A.P. Produktkettenstandard Version 6.x“ an. Es muss immer die verwendete Version angegeben werden.
- 7 Auf dem Papierzertifikat müssen Name und Adresse des Zertifikatsinhabers angegeben werden.
- 8 Das Land, in dem sich der Standort des Unternehmens befindet
- 9 Gilt nur für Zertifikate für Betriebe mit mehreren Standorten Alle Standorte des Betriebs mit mehreren Standorten müssen im Anhang angegeben werden. Falls der Zertifikatsinhaber ein Betrieb mit einem Standort ist, können Text und Anhang entfallen.
- 10 „Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien des GLOBALG.A.P. Produktkettenstandards Version xx“. Es muss immer die verwendete Version angegeben werden.
- 11 Die Produktrichtung(en), für den/die der Produktionsprozess zertifiziert wird, muss/müssen stets aufgeführt werden: Pflanzen, landwirtschaftliche Nutztiere und/oder Aquakultur.
- 12 Geben Sie mit „Ja“/„Nein“ an, ob das Unternehmen auf dem Produkt eine Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung vornimmt.
- 13 Geben Sie mit „Ja“/„Nein“ an, ob das Unternehmen zum Zeitpunkt des Audits nach einem von der GFSI anerkannten Standard für die Lebensmittelsicherheit außerhalb des Betriebs (Post-Farm) zertifiziert ist.
- 14 Geben Sie mit „Ja“/„Nein“ an, ob das Unternehmen Lizenznehmer des GGN Labels ist.
- 15 Geben Sie die Unternehmensart und die verwendeten CPCCs an: „Lieferkette“ oder „Einzelhandels- und Restaurantkette“.
- 16 Art- oder Prozessbeschreibung: Dies ist ein leeres Textfeld, das von der CB verwendet werden *kann*, um die Arten und/oder den zertifizierten Prozess zu beschreiben (z. B. Lagerung, Sortierung und Verkauf von frischem Gemüse). Für die Produktrichtung Aquakultur ist die

Auflistung der Arten *verpflichtend*. Für verarbeitetes Obst und Gemüse ist die Beschreibung des Prozesses/Produkts verpflichtend. Für andere Produktrichtungen ist die Beschreibung *optional*.

- 17 Das Ausstellungsdatum entspricht dem Druckdatum des Papierzertifikats. Es muss auf ersten Seite des Zertifikats und im Anhang angegeben werden, sodass eine Verbindung zwischen den beiden Seiten besteht.
- 18 Die Datumsangabe auf dem Zertifikat neben „gültig ab“ definiert den Beginn eines Zertifizierungszyklus.
- 19 Die Datumsangabe auf dem Zertifikat neben „gültig bis“ entspricht dem Ablaufdatum des Zertifikats.
- 20 Vor- und Nachnamen der Person, die das Zertifikat autorisiert hat. Der Name muss in Druckbuchstaben angegeben werden. Diese Person muss das Zertifikat unterzeichnen.
- 21 Das Datum der Zertifizierungsentscheidung muss auf allen Zertifikaten angegeben werden. Es handelt sich um das Datum, an dem die CB die Zertifizierungsentscheidung trifft.
- 22 Dieser Hinweis („Der aktuelle Status dieses Zertifikats kann jederzeit eingesehen werden unter: <http://www.globalgap.org/search>“) muss auf allen Papierzertifikaten hinzugefügt werden, um darauf hinzuweisen, dass nur durch eine Validierung in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen der aktuelle Status des Zertifikats nachgewiesen wird.
- 23 Es muss ein Anhang (einschließlich der CoC-Nummer des Zertifikatsinhabers) beigefügt werden. Falls der Zertifikatsinhaber ein Betrieb mit einem Standort ist, entfällt der Anhang.
- 24 Falls der Zertifikatsinhaber ein Betrieb mit mehreren Standorten ist, müssen alle Standorte/Einheiten in einer Tabelle aufgelistet werden.
- 25 Name(n) und Adresse(n) der Standorte/Einheiten des Betriebs mit mehreren Standorten müssen ebenfalls angegeben werden.
- 26 Falls der Zertifikatsinhaber Subunternehmer mit hohem Risiko beauftragt, müssen alle Standorte/Einheiten in einer Tabelle aufgelistet werden.
- 27 Name(n) und Adresse(n) der Standorte/Einheiten des Subunternehmers mit hohem Risiko müssen ebenfalls angegeben werden.
- 28 Die Aktivitäten der Subunternehmer mit hohem Risiko müssen auf der Liste angegeben werden.

GLOBALG.A.P. ALLGEMEINES REGELWERK, TEIL II – REGELN ZU QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMEN

Nicht anwendbar.

GLOBALG.A.P. ALLGEMEINES REGELWERK, TEIL III – REGELN ZU ZERTIFIZIERUNGSTELLEN UND AKKREDITIERUNG

Es gelten alle Bestandteile vom GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk Version 5, Teil III, ausgenommen Anhang III.1, „Qualifikationen der GLOBALG.A.P. CB-Kontrolleure (Optionen 1 und 3)“ und Anhang III.2, „Qualifikationen der GLOBALG.A.P. CB-Auditoren (Option 1 mehrere Standorte mit QMS, Optionen 2 und 4)“ und alle Verweise auf Auditprozesse für Option 2. Überall dort, wo das Wort „Produzent“ verwendet wird, sollte es durch „Produzent/Unternehmen“ ersetzt werden.

Die CoC-Schulung für Inhouse-Trainer wurde zur Verfügung gestellt und die CB muss einen CoC-Inhouse-Trainer bestimmen und schulen.

Sobald Version 5 vom GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk, Teil III, ausläuft, gilt Version 6 des Dokuments „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Zertifizierungsstellen“.

ANHANG III.2 GLOBALG.A.P. QUALIFIKATIONEN DER KONTROLLEURE DER CB

1 CB-AUDITOREN, DIE BEREITS FÜR DEN IFA-STANDARD ANERKANNT SIND

Alle CB-Auditoren, die für den IFA-Standard (in der aktuellen Version) anerkannt sind, sind dafür qualifiziert, CoC-Auditoren zu werden.

2 CB-AUDITOREN, DIE NOCH NICHT FÜR DEN IFA-STANDARD ANERKANNT SIND

Bei CB-Auditoren, die Audits gemäß CoC-Standard durchführen sollen, aber die Anforderungen an IFA-Auditoren nicht erfüllen, gelten die folgenden Mindestanforderungen:

2.1 Allgemeine Anforderungen

Der CB-Auditor muss:

- a) Kenntnisse über die zu auditierende Prozessbranche haben
- b) Über allgemeine Kenntnisse im Bereich Rückverfolgbarkeit verfügen
- c) In der Lage sein, Mengenbilanzen auszuwerten
- d) Bereits für einen nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Standard für Lebensmittel, Futtermittel, Forstwirtschaft, Aquakultur oder Landwirtschaft qualifiziert sein
- e) Über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, die er nach Abschluss eines Studiums im Bereich Audit-/Kontrollaktivitäten erworben hat

2.2 Schulung von CB-Auditoren

Der CB-Auditor muss eine eintägige praktische Auditschulung absolvieren, in der die Grundprinzipien von Audits erläutert wurden.

3 CB-AUDITOREN FÜR COC/AQUAKULTUR

Für das Auditieren jedweder Teile des CoC-Standards für die Produktrichtung Aquakultur gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen an die Qualifikation:

3.1 Schulung zur Lebensmittelsicherheit sowie Berufserfahrung

- a) Der CB-Auditor muss HACCP-Kenntnisse haben, die entweder im Rahmen einer formalen Ausbildung erlangt wurden oder durch erfolgreiche Teilnahme an einer formalen Schulung, die auf den Prinzipien des Codex Alimentarius beruht. (Die formale Schulung kann eine interne Schulung durch die CB sein.) Die Mindestdauer der Schulung beträgt acht Stunden. Dauer und Inhalt müssen in den Unterlagen zu dieser Anforderung angegeben werden (z. B. Schulungszertifikat, Schulungsnachweise als Teil der formalen Qualifikationen).
- b) Der CB-Auditor muss im Kenntnisse über Lebensmittelhygiene haben, die entweder im Rahmen einer formalen Ausbildung erlangt wurden oder durch erfolgreiche Teilnahme an einer formalen Schulung. (Die formale Schulung kann eine interne Schulung durch die CB sein.) Die Mindestdauer der formalen Schulung beträgt acht Stunden. Dauer und Inhalt müssen in den Unterlagen zu dieser Anforderung angegeben werden (z. B. Schulungszertifikat, Schulungsnachweise als Teil der formalen Qualifikationen). Die Schulung zur Lebensmittelhygiene muss Folgendes umfassen: Standortmanagement, Wasser, Düngemittel, Geräte, Einrichtungen und persönliche Hygiene, einschließlich praktischer Fallstudien.
- c) Die unter a) und b) genannten Schulungen können zusammen in der gleichen formalen Schulung absolviert werden (Mindestdauer: 16 Stunden).
- d) Der CB-Auditor muss in den Grundlagen der Veterinärmedizin und Tierhaltung geschult sein, einschließlich Themen zu Gesundheit und Wohlbefinden von Tieren.
- e) Der CB-Auditor muss in der Verarbeitung von Meeresfrüchten geschult sein und entsprechende Berufserfahrung haben.
- f) Bei den unter a), b), d), e) und f) genannten formalen Schulungen kann es sich um eine formale Ausbildung (Berufsausbildung/Studium) oder separate Schulungen handeln, die der CB-Auditor absolviert hat. Der CB-Auditor muss Nachweise über seine Qualifikationen vorlegen. Falls die Schulung im Rahmen einer Berufsausbildung/eines Studiums absolviert wurden, muss der Studienplan beigefügt werden. Falls die Schulungen einzeln absolviert wurden, muss für jede Schulung eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der hervorgeht, dass sie die relevanten Themen behandelt hat und (nach Bestehen einer Prüfung) erfolgreich abgeschlossen wurde.

4 GLOBALG.A.P. ONLINE-TEST

- a) CB-Auditoren, die bereits für den CoC-Standard V5 registriert sind, müssen die GLOBALG.A.P. Online-Schulung, einschließlich des erfolgreichen Abschlusses aller Online-Tests und der entsprechenden Aktualisierungen, innerhalb von drei Monaten nach der Freigabe der Schulung in der Sprache des CB-Auditors abschließen.
- b) Neue CB-Auditoren für den CoC-Standard müssen an der GLOBALG.A.P. Online-Schulung und an allen Online-Tests teilnehmen, sobald die Prüfung in der Sprache des CB-Auditors veröffentlicht wurde. Das Bestehen der Online-Tests ist Voraussetzung für die Bestätigung und Durchführung eines CB-Audits gemäß CoC-Standard.

5 KOMMUNIKATIONSFÄHIGKEITEN

- a) Die CB-Auditoren müssen über Kenntnisse der „Arbeitssprache“ in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache verfügen. Dazu gehört auch die lokal verwendete Fachterminologie in dieser Arbeitssprache.
- b) Ausnahmen von dieser Regel müssen vom GLOBALG.A.P. Sekretariat schriftlich genehmigt werden, bevor CB-Audits durchgeführt werden können.

6 EINGANGSSCHULUNG VOR BESTÄTIGUNG DURCH DIE CB

- a) Die CB muss ein Schulungsprogramm erstellen, das auf den Kandidaten/Trainee zugeschnitten ist.
- b) Der antragstellende CB-Auditor muss als Beobachter an mindestens einem CoC-Audit teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn die CB einen Auditor einstellt, der bereits für die aktuell gültige Version des CoC-Standards anerkannt ist.
- c) Die CB muss mindestens ein Witness-Audit eines CoC-CB-Auditors durchführen, der bereits für den CoC-Standard qualifiziert ist.
- d) Die CB muss das GLOBALG.A.P. Tool für das Witness-Audit verwenden (sobald verfügbar).
- e) Für den ersten CoC-Auditor einer CB gilt das interne CB-Verfahren.
- f) Als Mindestanforderung muss die CB die Kompetenzen in folgenden Bereichen verifizieren:
 - (i) Die Fähigkeit, die Rückverfolgbarkeit zu überprüfen und Mengenbilanzanalysen durchzuführen
 - (ii) Wenn sich ein Kontrollpunkt auf vor Ort geltende Gesetze bezieht: Kenntnisse der relevanten gesetzlichen Vorschriften
 - (iii) Ausreichende Kommunikations- und Verhaltenskompetenzen zur Durchführung eines CB-Audits
 - (iv) Kenntnisse in der entsprechenden Mutter-/Arbeitsprache
- g) Für das Auditieren von Unternehmen/Produzenten in der Produktrichtung Aquakultur:
 - (i) Fachliche Kenntnisse im Bereich Aquakultur
 - (ii) Schulung in Lebensmittelsicherheit

7 KOMPETENZERHALTUNG

- a) Die CB muss über ein Verfahren verfügen, das sicherstellt, dass alle CB-Auditoren mindestens fünf Audits gemäß einem GLOBALG.A.P. Standard durchführen, davon mindestens eins gemäß CoC-Standard, oder zehn GLOBALG.A.P. Audittage (davon mindestens zwei CoC-Audittage) jährlich absolvieren. Diese müssen bei verschiedenen Unternehmen/Produzenten durchgeführt werden, damit ihre Kenntnisse über den Standard aktuell bleiben und sie weiterhin in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen registriert sind.
- b) Beaufsichtigte CB-Audits müssen als Mittel zur Kompetenzerhaltung ebenfalls anerkannt werden.
- c) Ausnahmen von dieser Regel, z. B. wenn eine CB weniger als fünf Kunden hat, müssen vom GLOBALG.A.P. Sekretariat schriftlich genehmigt werden, bevor CB-Audits durchgeführt werden können.
- d) Die CB muss bei all ihren CoC-Auditoren mindestens einmal alle vier Jahre ein GLOBALG.A.P. Witness-Audit zur Verifizierung ihrer Kompetenzen durchführen.
- e) Diese Anforderungen gelten nicht für Scheme Manager, die keine CB-Audits durchführen.
- f) Falls es nicht möglich ist, die Kompetenz von einem Jahr zum nächsten aufrechtzuerhalten, gilt die entsprechende Klausel im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk.

8 ROTATION DER CB-AUDITOREN

- a) Die CB muss über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass ein Unternehmen nicht länger als vier aufeinander folgende Jahre vom selben CB-Auditor auditiert wird (unabhängig davon, ob die CB-Audits angekündigt oder unangekündigt sind). Beispiel: Falls CB-Auditor Nr. 1 ein Unternehmen in den Jahren 1, 2, 3 und 4 auditiert, muss das jährliche CB-Audit im Jahr 5 durch einen anderen CB-Auditor durchgeführt werden (CB-Auditor Nr. 2). In den Jahren 6, 7, 8 und 9 darf CB-Auditor Nr. 1 erneut vier aufeinander folgende CB-Audits durchführen.
- b) Falls eine CB in einem bestimmten Land/einer bestimmten Region nur einen Auditor hat, kann das GLOBALG.A.P. Sekretariat im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Ausnahmezeitraum beträgt zwölf Monate und muss vom GLOBALG.A.P. Sekretariat schriftlich genehmigt werden.

9 ZENTRALE AUFGABEN

9.1 GLOBALG.A.P. CB-Audits von Produzenten/Unternehmen

- a) CB-Audits von Unternehmen oder Produzenten zur Bewertung der Einhaltung des CoC-Standards
- b) Fristgerechtes und sorgfältiges Erstellen von Audit-Berichten gemäß ISO/IEC 17065 sowie den GLOBALG.A.P. Zeitplänen und Systemanforderungen

9.2 Allgemeines

- a) Pflegen von Aufzeichnungen in Bezug auf sämtliche Qualitätsrichtlinien, Verfahren, Arbeitsanweisungen und sonstigen Unterlagen, die von der CB herausgegeben werden
- b) Verfolgen aktueller Entwicklungen, Themen und gesetzlicher Änderungen in Bezug auf die Produktrichtung, für die Audits durchgeführt werden
- c) Durchführen jeglicher anderen Aufgaben, die von der CB außerhalb des GLOBALG.A.P. Geltungsbereiches angewiesen werden, sofern diese Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen von ISO/IEC 17065 stehen oder zu anderen Bestimmungen vom GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk

9.3 Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

- a) CB-Auditoren ist die Ausübung von Tätigkeiten, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinflussen könnten, nicht erlaubt. Insbesondere untersagt sind Beratertätigkeiten bei Produzenten, bei denen sie innerhalb der letzten zwei Jahre Audits durchgeführt haben. Schulungen werden nicht als Beratung angesehen, vorausgesetzt die Schulung behandelt Managementsysteme oder das Auditieren und beschränkt sich auf allgemeine Informationen, die öffentlich verfügbar sind, z. B. wenn der Trainer keine betriebspezifischen Lösungen anbietet.
- b) CB-Auditoren müssen die Verfahren des Unternehmens/Produzenten und der CB zur vertraulichen Behandlung von Informationen und Aufzeichnungen genauestens beobachten.

ANHANG IV VERBINDUNG MIT ANDEREN STANDARDS

In Zusammenarbeit mit BRCGS und IFS hat das GLOBALG.A.P. Sekretariat es ermöglicht, dass CBs Audits gemäß dem CoC-Standard in Kombination mit dem BRCGS for Food Safety und in Kombination mit den Standards IFS Food, IFS Cash & Carry/Wholesale, IFS Logistics, IFS Broker und mit dem Standard von Agrarmarkt Austria Marketing GmbH (AMA) können.

Bei signifikanten Überschneidungen zwischen dem CoC-Standard und anderen relevanten Produktkettenstandards wendet das GLOBALG.A.P. Sekretariat sich an die für den jeweiligen Standard zuständige Stelle und beantragt ein kombiniertes Audit.

Bei kombinierten Audits werden stets zwei separate Zertifikate ausgestellt. Durch kombinierte Audits lassen sich jedoch der zeitliche Aufwand und das Ausmaß der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung im Vergleich zu einzelnen Audits verringern. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat verfolgt eine Politik der offenen Tür und begrüßt die Zusammenarbeit mit allen anderen Stellen, die sich Produktkettenstandards widmen.

REGISTER FÜR AKTUALISIERTE VERSIONEN/AUSGABEN

Neues Dokument	Ersetztes Dokument	Datum der Veröffentlichung	Beschreibung der Änderungen
230706_GG_CoC_GR_v6_1_Nov22_de	190925_GG_CoC_GR_V6_de	6. Juli 2023	Allgemeine sprachliche und strukturelle Verbesserungen. 1.2 – neue Definitionen ergänzt 1.5 – Erläuterung ergänzt 3.1.3 – Erläuterungen ergänzt 4.1 – Erläuterungen ergänzt 4.4.1 – Umfang erweitert 4.4.2 – Erläuterungen ergänzt 4.4.3 – Erläuterungen ergänzt 5.6 – Erläuterungen ergänzt Anhang I.1, I.2 und I.3 – Text ergänzt

Für weitere Informationen zu den Änderungen in diesem Dokument wenden Sie sich bitte an das GLOBALG.A.P. Sekretariat unter standard_support@globalgap.org.

Sofern die Änderungen keine neuen Anforderungen an den Standard einführen, bleibt die Version „5.0“ und eine aktualisierte Edition wird mit „5.0-x“ gekennzeichnet. Falls die Änderungen sich auf die Erfüllung des Standards auswirken, wird die Versionsbezeichnung in „5.x“ geändert. Neue Versionen, z. B. V 6.0, V 7, beeinflussen stets die Akkreditierung des Standards.

Copyright

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland.
Das Vervielfältigen und Verbreiten dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.